

**Abschlussbericht der Verwaltung zu den Beanstandungen aus der  
überörtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Eberswalde aus den  
Jahren 2005/2006 und zu der sogenannten "Spendenaffäre"**

I	<b>Vorwort</b>	1-2
II	<b>Sachlage nach dem Abschluss des Strafverfahrens gegen Herrn Schulz</b>	2-3
III	<b>Ergebnis der rechtlichen Begutachtung durch Herrn RA Beseler</b>	3-4
IV	<b>Überörtliche Prüfung der Stadt Eberswalde durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Barnim in der Zeit vom 28.02.2005 bis 08.09.2005</b>	4
1.	Ablauf der überörtlichen Prüfung	4
2.	Wesentliche Ergebnisse der überörtlichen Prüfung	5
V	<b>Konsequenzen aus den Beanstandungen im Rahmen der überörtlichen Prüfung</b>	5
1.	Prüfung von vermögensrechtlichen Ansprüchen der Stadt Eberswalde im Zusammenhang mit Zahlungen aus Spendengeldern	5-8
2.	Prüfung von arbeitsrechtlichen und dienstrechtlichen Maßnahmen gegen Beschäftigte der Stadt Eberswalde	8-10
3.	Ergebnis der verwaltungsinternen Prüfung aufgrund des Beschlusses Nr.: 29-378/06 der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde	10-11
4.	Maßnahmekatalog gegen Korruption für die Stadtverwaltung Eberswalde	11
4.1	Organisatorische Maßnahmen	11
4.1.1	Einrichtung einer Antikorruptionsstelle	11
4.1.1.1	Rechtsgrundlagen für die Einrichtung	11
1		
4.1.1.2	Aufgaben der Antikorruptionsstelle	11
4.1.1.3	Mitglieder der Antikorruptionsstelle	11-12
4.1.1.4	Tätigkeitsschwerpunkte der Antikorruptionsstelle im Jahr 2007	12-13
4.1.1.5	Tätigkeitsschwerpunkte der Antikorruptionsstelle im Jahr 2008	13
4.1.1.6	Tätigkeitsschwerpunkte der Antikorruptionsstelle im Jahr 2009	13-14
4.1.1.7	Tätigkeitsschwerpunkte der Antikorruptionsstelle im Jahr 2010	14-15
4.1.2	Verstärkung der Innenrevision/Schwachstellenanalyse	16-17

4.1.3	Besondere Beachtung eventueller Interessenkollisionen bei Nebentätigkeiten	17
4.1.4	Verstärkte Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht	18
4.1.5	Anweisung zur Beachtung des "Vier-Augen-Prinzips"	18
4.2	Schulung und Sensibilisierung aller Beschäftigten	18
4.2.1	Aufklärungsmaßnahmen und Verhaltensmaßregeln zur Korruptionsprävention	18
4.2.2	Verbot der Annahme von Zuwendungen	18
4.2.3	Weiterbildung	19
4.3	Maßnahmen unter Einbeziehung Dritter	19
4.3.1	Verwendung von "Anti-Korruptionsklauseln" bei Vertragsabschlüssen und Vergaben durch die Stadt Eberswalde	19
4.3.2	Umgang mit Spenden und Sponsoringleistungen	19
4.3.3	Förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen	20
4.3.4	Maßnahmen der Kommunalpolitik	20
4.3.5	Information der Öffentlichkeit	20
<b>VI.</b>	<b>Weitere Konsequenzen aus den Beanstandungen bei überörtliche Prüfung der Stadt Eberswalde im Jahr 2006</b>	<b>21</b>
1.	Abschluss des Vergleichs- und Auseinandersetzungsvertrages vom 30.06.2008 zwischen der Stadt Eberswalde und dem Fußballverein Motor Eberswalde e. V.	21
2.	Abschluss des Vergleichs- und Auseinandersetzungsvertrages vom 15.09.2008 zwischen der Stadt Eberswalde und dem Fußballverein Stahl Finow e. V.	21
3.	Erlass einer Förderrichtlinie für die Sportförderung der Stadt Eberswalde	22
4.	Erlass einer Förderrichtlinie für die Kulturförderung der Stadt Eberswalde	22

<b>VII.</b>	<b>Erneute überörtliche Prüfung der Stadt Eberswalde durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Barnim in der Zeit vom 17.05.2010 bis 20.08.2010</b>	<b>23</b>
1.	Ablauf der überörtlichen Prüfung	23
2.	Wesentliche Ergebnisse der überörtlichen Prüfung	23
2.1	Prüfergebnis in Bezug auf die Prüfungsschwerpunkte	23-24
2.2	Ausräumung der Beanstandungen aus dem Prüfungsbericht vom 02.05.2006	24-25
-	Beanstandung B 1: Zuschüsse für die Fraktionsgeschäftsführung	25
-	Beanstandung B 2: Zuschüsse für die lokale Agenda 21 Eberswalde e. V.	25
-	Beanstandung B 3: Ausgaben für laufende Zwecke in Verbindung mit Ausgaben der Verfügungsmittel des Bürgermeisters sowie der Verwendung von Spenden	25
-	Beanstandung B 4: Ausgaben für laufende Zwecke in Verbindung mit Ausgaben der Verfügungsmittel des Bürgermeisters sowie der Verwendung von Spenden	26
-	Beanstandung B 5: Begrüßungsgeld	26
-	Beanstandung B 6: Obdachlosenunterbringung	26
-	Beanstandung B 7: Schulverwaltung	26
-	Beanstandung B 8: Eigene Sportstätten/Förderung des Sports	26-27
-	Beanstandung B 9: Fußballverein Motor Eberswalde e. V.	27
-	Beanstandung B 10: Fußballverein Stahl Finow e. V.	27
-	Beanstandung B 11: Kulturverwaltung	27-28
-	Beanstandung B 12: Haus Schwärzetal	28
-	Beanstandung B 13: Museum	28
-	Beanstandung B 14: Zoo	29
-	Beanstandung B 15: Ohne Bezeichnung	29
-	Beanstandung B 16: Leasing Sonderzahlung (Anzahlung)	29

-	Beanstandung B 17: Dr. Gerd Finger	29-30
-	Beanstandung B 18: Verwaltung sozialer Angelegenheiten/Einrichtungen der Jugendhilfe Sachkosten für Lokales Kapital für soziale Zwecke	30
-	Beanstandung B 19: Bauverwaltung	30
-	Beanstandung B 20: Landesgartenschau Eberswalde 2002 GmbH	30
-	Beanstandung B 21: Geschäftsführervergütung	30
-	Beanstandung B 22: Wirtschaftsförderungsgesellschaft Eberswalde mbH (WFG)	31-32
-	Beanstandung B 23: Geldanlagen	32
-	Beanstandung B 24: Bibliothek	32
-	Beanstandung B 25: Mietvertrag OHG NETTO Supermarkt GmbH & Co.	32-33
-	Beanstandung B 26: Mietvertrag Neckermann Versand AG	33
<b>VIII.</b>	<b>Bewertung der Prüfergebnisse</b>	<b>33</b>
<b>IX.</b>	<b>Fazit</b>	<b>34</b>

## Anlagenverzeichnis

zur Beschlussvorlage BV/720/2012

„Abschlussbericht der Verwaltung zu den Beanstandungen aus der überörtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Eberswalde aus den Jahren 2005/2006 und zu der sogenannten ‚Spendenaffäre‘“

- Anlage 1 - Kopie des Beschlusses Nr. 40-508/07 der Stadtverordnetenversammlung vom 21.09.2007  
„Bericht der Verwaltung über die Prüfung ausgewählter Sachverhalte aus dem Bericht zur überörtlichen Prüfung der Stadt Eberswalde durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Barnim“
- Anlagenkonvolut 2 - Kopie des Gutachtens des Rechtsanwaltes Herrn Olaf Beseler  
„zur Prüfung von Ansprüchen der Stadt Eberswalde aus möglichen Schädigungen durch Handlungen des ehemaligen Bürgermeisters Reinhard Schulz und möglicher Dritter im Zusammenhang mit dem Verkauf von Anteilen der Technische Werke Eberswalde GmbH an der Stadtwerke Eberswalde GmbH an die Unternehmen E.ON edis bzw. EWE AG in den Jahren 2002 – 2003 und 2005 bzw. im Hinblick auf die in diesem Zusammenhang geflossenen Spenden der genannten Unternehmen und deren Verwendung“

### **Anlagenkonvolut 1:**

- Kopie Schreiben EWE AG Oldenburg vom 09.04.2002  
„Zuschuss zur Landesgartenschau“
- Kopie Schreiben e.dis AG vom 18. Juni 2002  
„Zuschuss zur Landesgartenschau“
- Kopie Schreiben e.dis AG vom 26.09.2002  
„Spende zur Landesgartenschau“
- Kopie Annahme-Anordnung vom 24.07.2002
- Kopie Gutschrift vom 24.07.2002
- Kopie Schreiben EWE AG Oldenburg vom 9.04.2002  
„Spende zur Landesgartenschau“
- Kopie Annahme-Anordnung vom 24.04.2002

- Kopie Gutschrift Zuschuss Landesgartenschau EWE AG vom 22.04.2002
- Kopie Kämmerei Annahmeanordnung e.dis Energie Nord AG Fürstenwalde/Spree vom 17.02.2003
- Kopie Gutschrift „Spende Landesgartenschau e.dis AG vom 14.02.2003
- Kopie Kämmerei Annahmeanordnung EWE AG Oldenburg vom 20.02.2003
- Kopie Gutschrift Spende Landesgartenschau EWE AG vom 19.02.2003
- Kopie Zusammenstellung der Spendenzahlungen an die Landesgartenschau GmbH vom 29.11.2011

**Anlagenkonvolut 2:**

- Kopie Schreiben EWE AG Oldenburg vom 27.04.2004
- Kopie Schreiben FV Motor Eberswalde vom 04.05.2005 „Antrag auf finanzielle Sondermittel“
- Kopie Schreiben Sportverein Motor Eberswalde vom 19.04.2005 „Antrag auf finanzielle Unterstützung“
- Kopie Schreiben an EWE AG Oldenburg vom 09.06.2005
- Kopie Schreiben Oldenburg vom 18.07.2005 „Ihre Anfrage zur Spendenverwendung“
- Kopie Spendenverwendung von EWE AG vom 06.05.2005

**Anlagenkonvolut 3:**

- Kopie Auszahlungs-Anordnung vom 12.05.04
- Kopie Auszahlungs-Anordnung vom 03.06.04
- Kopie Schreiben WFGE „Reise nach Istanbul“ vom 27. Mai 2004
- Kopie Schreiben vom 25.05.2004
- Kopie Rechnung Istanbul vom 14.05.2004
- Kopie Rechnung Istanbul vom 15.05.2004
- Kopie Dienstreiseauftrag nach Istanbul

**Anlagenkonvolut 4:**

- Kopie Rechnung Börsencafe vom 30.05.2003
- Kopie Auszahlungs-Anordnung vom 16.06.2003
- Kopie Rechnung 031120bm Börsencafe vom 24.11.2003
- Kopie Auszahlungs-Anordnung vom 01.12.2003
- Kopie Rechnung Börsencafe vom 13.04.2004
- Kopie Auszahlungs-Anordnung vom 23.04.2004
- Kopie Rechnung Börsencafe vom 15.05.2004
- Kopie Auszahlungs-Anordnung vom 03.06.2004
- Kopie Rechnung Börsencafe vom 27.09.2004
- Kopie Bar-Auszahlungs-Anordnung vom 21.10.2004
- Kopie Rechnung 05-7bm Börsencafe vom 25.01.2005
- Kopie Auszahlungs-Anordnung vom 01.02.2005
- Kopie Rechnung 05-39bm Börsencafe vom 10.04.2005
- Kopie Auszahlungs-Anordnung vom 21.04.2005
- Kopie Rechnung 05-50bm Börsencafe vom 20.05.2005
- Kopie Auszahlungs-Anordnung vom 31.05.2005
- Kopie Auszahlungs-Anordnung vom 07.04.2003

**Anlagenkonvolut 5:**

- Kopie Rechnung Nr. 62/05 Hans Lausch GmbH Angermünde vom 19.10.2005
- Kopie FV Motor Eberswalde „Abrechnung der Spende für den Verein“ vom 02.08.2006
- Kopie Schiedsrichterkosten
- Kopie Fahrtkosten zum Spiel
- Kopie Schreiben AG Jugend und Sport vom 03.05.2005  
„Gesprächsnotiz Sponsoring für F.-Lesch-Stadion“
- Kopie Rechnung Nr. 502708 vom 22.08.2005  
GT GERMAN TIMING Sports Service . Sports Timing
- Kopie Rechnung Nr. 06-08043 vom 01.08.2008  
EEC Sound & Light Schorfheide

- Anlage 3 - Kopie des „Berichtes über die überörtliche Prüfung der Stadt Eberswalde“ vom 08.06.2006
- Anlage 4 - Kopie der „Stellungnahme zum Bericht der überörtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Eberswalde durch das RGPA des Landkreises Barnim“
- Anlage 5 - Kopie des Beschlusses Nr. 30-404/06 der Stadtverordnetenversammlung vom 21.09.2006 „Stellungnahme zum Bericht des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Barnim zur überörtlichen Prüfung der Stadt Eberswalde“
- Anlage 6 - Kopie „Übergabe Abschlussvermerk zur Überörtlichen Prüfung der Stadt Eberswalde“ vom 27.11.2006
- Anlage 7 - Kopie des Beschlusses Nr. 29-378/06 der Stadtverordnetenversammlung vom 13.07.2006 „Ermittlung der Vorgänge zu Zahlungen aus Spendengeldern“
- Anlage 8 - Kopie des Beschlusses Nr. 18/30/06 der Stadtverordnetenversammlung vom 03.07.2006 „Maßnahmekatalog gegen Korruption für die Stadtverwaltung Eberswalde“
- Anlage 9 - Kopie der Ordnungs-Nr. 01.00-01 – Verhaltenskodex der Beschäftigten – 02/2007 „Verhaltenskodex gegen Korruption für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung Eberswalde“
- Anlage 10 - Kopie der Ordnungs-Nr. 01.00-01 – Leitfaden g. Korruption f. Führungskr. – 02/2007 „Leitfaden gegen Korruption für Führungskräfte“
- Anlage 11 - Kopie „Schwachstellenanalyse Korruptionsanfälligkeit (Punkt 2.3 Maßnahmenkatalog gegen Korruption)“

- Anlage 12 - Kopie Hausmitteilung vom Rechnungsprüfungsamt vom 09.01.2012  
„Auswertung Intensivierung der Innenrevision“
- Anlage 13 - Kopie „Dienstanweisung der Stadt Eberswalde über die Annahme von Belohnungen und Geschenken“ vom 01.06.2007
- Anlage 14 - Kopie „Richtlinie zur Einwerbung und Verwendung von Spenden“ vom 27.10.2006
- Anlage 15 - Kopie „Übergabe Bericht zur überörtlichen Prüfung der Stadt Eberswalde“ vom 03.01.2011

## I. Vorwort

Dieser Bericht befasst sich mit den Vorgängen, die infolge der überörtlichen Prüfung der Stadt Eberswalde durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Barnim im Jahr 2005 bekannt geworden sind und zu der sogenannten "Spendenaffäre" geführt haben, die mitursächlich für die Abwahl des damaligen Bürgermeister Schulz im Jahr 2006 gewesen sein dürfte.

Herr Schulz war durch das Landgericht Potsdam in dessen Urteil vom 10.10.2006 (25 KLS 5/03) wegen Untreue in zwei Fällen und Bestechlichkeit zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren verurteilt worden. Der Bundesgerichtshof hatte auf die Revision des Herrn Schulz das Urteil des Landgerichts Potsdam in wesentlichen Punkten aufgehoben und die Strafsache an das Landgericht Frankfurt (Oder) zur erneuten Entscheidung in Bezug auf das Strafmaß und die Nebenfolgen zurückverwiesen. Die Revision ist erfolglos geblieben, soweit sie sich gegen den Schuldspruch wegen Bestechlichkeit gerichtet hatte. Aufgrund der erneuten Verhandlung ist Herr Schulz durch das Strafgericht des Landgerichts Frankfurt (Oder) vom 07.11.2007 (23 KLS 18/07) wegen Bestechlichkeit zu einer Freiheitsstrafe auf Bewährung von 10 Monaten verurteilt worden.

Das Landgericht Potsdam war zu der Überzeugung gelangt, dass Herr Schulz sich im Jahre 1998 als Gegenleistung für die rechtswidrige Verringerung eines an die Stadt Eberswalde zu zahlenden Stellplatzablösebetrages eine Zahlung in Höhe von 30.000,- DM als Bestechungsgeld hatte gewähren lassen. Der genannte Betrag entsprach in etwa der Hälfte des der Bauherrin ersparten Stellplatzablösebetrages, denn dieser wurde von ursprünglich 123.500,- DM auf 59.800,- DM vermindert. Es ist der Verwaltung gelungen, durch eine Forderungsaufrechnung gegenüber der Bauherrin den Differenzbetrag in Höhe von 63.700,- DM für die Stadt Eberswalde zu realisieren. Eine Feststellungsklage der Bauherrin gegen die Stadt Eberswalde wegen der Aufrechnung hatte im einstweiligen Rechtsschutz in zwei Instanzen vor den Verwaltungsgerichten keinen Erfolg.

Herr Schulz war seit dem 18.10.2005 wegen des gegen ihn anhängigen Strafverfahrens beurlaubt und ist mit Bescheid des Landrats des Landkreises Barnim vom 27.01.2006 nach § 39 des Landesdisziplinargesetzes vorläufig des Dienstes enthoben worden. Das gegen Herrn Schulz durch den Landrat des Landkreises Barnim als Disziplinarbehörde eingeleitete Disziplinarverfahren dauert an. Im Laufe des Jahres 2006 kam es zur Abwahl des damaligen Bürgermeisters Schulz.

Bereits im Laufe des Jahres 2005 hatte eine überörtliche Prüfung der Stadt Eberswalde durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Barnim (RGPA) stattgefunden, zu deren Ergebnissen am 02.05.2006 ein Prüfbericht erstellt worden war. Aus dem Prüfbericht ging hervor, dass zahlreiche gravierende Beanstandungen vorlagen, insbesondere haushaltsrechtliche Verstöße im Zusammenhang mit der Ausgabe von Spendenzahlungen, die von der EWE AG und der E.ON e.dis AG an die Stadt Eberswalde gezahlt worden waren.

Die beiden Unternehmen hatten im Vorgriff auf die beabsichtigte Veräußerung von Gesellschaftsanteilen an der Stadtwerke Eberswalde GmbH (SWE) durch die Technische Werke Eberswalde GmbH (TWE) Zahlungen in Höhe von jeweils 307.000,- EUR in den Jahren 2002/2003 an die Stadt Eberswalde geleistet. Die Zahlungen standen unter dem Vorbehalt der Rückzahlung für den Fall, dass der Kaufvertrag nicht zustande kommen sollte. Die diesbezüglichen Absprachen waren ausweislich des vorhandenen Schriftverkehrs durch Herrn Schulz mit den Käuferinnen getroffen worden. Dies hatte aufgrund einer Strafanzeige die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gegen Herrn Schulz und weitere Beteiligte auf der Käuferseite zur Folge.

Nachdem der "Bericht zur überörtlichen Prüfung der Stadt Eberswalde" vom 02.05.2006 mit den Ergebnissen der Prüftätigkeit durch das RGPA vorlag, hatte die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde am 13.07.2006 durch den Beschluss Nr.: 29-378/06 die Verwaltung beauftragt, die Vorgänge im Zusammenhang mit den Zahlungen aus den Spendengeldern, die

unter Verstoß gegen haushaltsrechtliche Vorschriften erfolgt sind, zu ermitteln und zu prüfen, inwieweit sich hieraus Schadensersatzansprüche der Stadt Eberswalde ableiten lassen. Herr Bürgermeister Boginski hat zur Ausführung des Auftrags der Stadtverordnetenversammlung im Dezember 2006 den Leiter des Rechtsamts mit der Prüfung beauftragt, die Prüfgegenstände und der Umfang der Prüfung sind in Absprache mit dem Bürgermeister und dem damaligen Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses festgelegt worden.

Aufgrund der Prüfung ist durch die Verwaltung der "Bericht der Verwaltung über die Prüfung ausgewählter Sachverhalte aus dem Bericht zur überörtlichen Prüfung der Stadt Eberswalde durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Barnim" erstellt und der Stadtverordnetenversammlung im Juni 2007 zur Billigung vorgelegt worden. Der Bericht der Verwaltung kam unter anderem zu dem Ergebnis, dass im Zuge der verwaltungsinternen Aufarbeitung alle verfügbaren Informationen ausgewertet worden sind und auf Grundlage der damals bekannten Tatsachen Schadensersatzansprüche der Stadt Eberswalde mit hinreichenden Erfolgsaussichten vor Gericht nicht geltend gemacht werden konnten.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde hat in ihrer Sitzung am 22.06.2007 den Bericht der Verwaltung in dem Beschluss Nr.: 40-508/07 (**Anlage 1**) gebilligt, dessen Wortlaut wie folgt gefasst ist:

*"Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem Bericht der Verwaltung über die Prüfung ausgewählter Sachverhalte aus dem Bericht zur überörtlichen Prüfung der Stadt Eberswalde durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Barnim zu und stellt fest, dass hiermit die verwaltungsinterne Sachverhaltsaufklärung abgeschlossen ist. Sofern sich aus den laufenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit den von der überörtlichen Rechnungsprüfung festgestellten Beanstandungen Erkenntnisse ergeben, die eine weitergehende Sachverhaltsaufklärung durch die Verwaltung erfordern, wird diese vorgenommen werden."*

Obwohl die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor den Gerichten nicht mit Aussicht auf Erfolg möglich war, bestand in Bezug auf einzelne Sachverhalte gleichwohl der Verdacht, dass Straftaten begangen worden sein könnten. Aus diesem Grund hat die Verwaltung die entsprechenden Vorgänge den Strafverfolgungsbehörden angezeigt und alle insoweit relevanten Unterlagen zur Verfügung gestellt. Dies hatte die Erweiterung des gegen Herrn Schulz eingeleiteten Strafverfahrens zur Folge, und zwar um die angezeigten Sachverhalte, die sich im Rahmen der überörtlichen Prüfung der Stadt Eberswalde ergeben hatten.

## **II. Sachlage nach dem Abschluss des Strafverfahrens gegen Herrn Schulz**

Das Strafverfahren gegen den ehemaligen Bürgermeister Schulz ist zwischenzeitlich abgeschlossen worden. Das Landgericht Frankfurt (Oder) hat Herrn Schulz in dem Urteil vom 03.05.2011 (22 Wi Kls 3/08) rechtskräftig wegen Vorteilsannahme in zwei Fällen und wegen Untreue in drei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 11 Monaten zur Bewährung verurteilt.

Das Gericht ist zu der Überzeugung gekommen, dass Herr Schulz sich von der EWE AG und der E.On e.dis AG im Zuge der Anteilsverkaufsverhandlungen für die Anteile an den SWE Zahlungen in Höhe von jeweils 307.000,- EUR an die Stadt Eberswalde hat zusagen lassen und hierdurch in zwei Fällen eine Vorteilsannahme zum Nachteil der TWE GmbH im Sinne von § 331 Abs. 1 StGB begangen hat. Die Verurteilung des Herrn Schulz wegen Untreue in drei Fällen stützt sich darauf, dass er aus einer weiteren Spendenzahlung der EWE AG im Jahr 2005 in einer Höhe von 200.000,- EUR ohne die erforderlichen Gremienentscheidungen Zahlungen in Höhe von 80.000,- EUR an den Fußballverein Motor Eberswalde e. V. , in Höhe von 25.000,- EUR an den Sportverein S. V. Motor Eberswalde e. V. und in Höhe von 15.000,- EUR an die Pächtergemeinschaft Finowfurt, deren Mitglied Herr Schulz war, zum Ankauf eines Schießstands in Parsteinwerder angeordnet hatte.

Nach dem Abschluss des Strafverfahrens (22 Wi KLS 3/08) vor dem Landgericht Frankfurt (Oder) durch das Urteil vom 03.05.2011 ist der Stadt Eberswalde durch das Gericht am 13.07.2011 erstmalig Akteneinsicht in die Strafakten gewährt worden. Die Stadt Eberswalde hat mit der Durchsicht und Auswertung der Akten sowie der Prüfung etwaiger vermögensrechtlicher Ansprüche am 16.08.2011 Herrn Rechtsanwalt Olaf Beseler beauftragt.

Herr Beseler hatte den Auftrag, anhand der nunmehr zugänglichen Strafakten zu prüfen, ob die Stadt Eberswalde wegen eventueller schädigender Handlungen gegen Herrn Reinhard Schulz oder gegen Dritte vermögensrechtliche Ansprüche geltend machen kann. Die rechtliche Prüfung und Bewertung sollte sich im Schwerpunkt auf die Vorgänge im Zusammenhang mit dem Verkauf der Anteile der Technische Werke Eberswalde GmbH (TWE) an der Stadtwerke Eberswalde GmbH (SWE) an die Unternehmen E.ON e.dis und EWE AG in den Jahren 2002-2003 und 2005 beziehen, auch im Hinblick auf die in diesem Zusammenhang durch die erwerbenden Unternehmen gezahlten Spenden und deren Verwendung.

Eine erneute Prüfung der Sach- und Rechtslage war insbesondere aufgrund von zwei Feststellungen der erkennenden Strafkammer des Landgerichts Frankfurt (Oder) geboten, die sich in den Urteilsgründen des Strafurteils gegen Herrn Schulz finden.

Denn einerseits ist aus den Gründen des Strafurteils des Landgerichts Frankfurt (Oder) vom 03.05.2011 (Aktenzeichen: 22 Wi KLS 3/08) gegen Herrn Reinhard Schulz zu entnehmen, dass die 2. Strafkammer davon ausgegangen ist, dass die Stadt Eberswalde durch die Auszahlung von Spendenmitteln in Höhe von 80.000,- EUR am 09.05.2005 an den Sportverein FV Motor Eberswalde e. V. und in Höhe von 25.000,- EUR am 19.05.2005 an den Sportverein SV Motor Eberswalde e. V. einen Vermögensschaden in einer Höhe von insgesamt 105.000,- EUR erlitten hat. Das Gericht hat insoweit eine Verletzung der Vermögensbetreuungspflicht des ehemaligen Bürgermeisters Schulz gegenüber der Stadt Eberswalde gesehen, da die Auszahlungen auf die Anweisung des Herrn Schulz hin erfolgt waren, was zu einer Verurteilung wegen Untreue in Bezug auf diese beiden Sachverhalte führte.

Andererseits haben die Energieversorgungsunternehmen EWE AG und E.ON e.dis AG im Zusammenhang mit dem Verkauf der Anteile der TWE an den SWE Spendenzahlungen in Höhe von insgesamt 614.000,- EUR an die Stadt Eberswalde geleistet. Diesen Zahlungen lagen jeweils schriftliche Absprachen zwischen Herrn Schulz und den auf der Käuferseite verantwortlichen Vertretern der Energieversorgungsunternehmen zugrunde. Im Hinblick auf diese Zahlungen ist die 2. Strafkammer davon ausgegangen, dass es sich um verdeckte Kaufpreisanteile des Kaufpreises für die Anteile der TWE an der SWE gehandelt hat. Hierzu heißt es auf Seite 4 des Strafurteils wörtlich: *"Bei den beiden Geldbeträgen in Höhe von jeweils 307.000,- EUR handelte es sich tatsächlich um "verschleierte" Anteile des eigentlich gewollten Kaufpreises, der von den Beteiligten an der TWE GmbH als Verkäuferin und Kaufpreisberechtigten vorbei direkt der Verfügungsmacht des Angeklagten unterstellt wurde."*

Speziell die beiden oben geschilderten Feststellungen der 2. Strafkammer des Landgerichts Frankfurt (Oder) boten deshalb den Anlass, sich noch einmal intensiv mit der Frage des Bestehens eventueller Schadensersatzansprüche der Stadt Eberswalde gegen den ehemaligen Bürgermeister Schulz oder Dritte zu befassen. Durch die Auseinandersetzung mit den Unterlagen aus dem Strafverfahren gegen Herrn Schulz hat die Verwaltung zugleich ihre Zusage aus dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde vom 22.06.2007 eingelöst. In dem Beschluss hatte sich die Verwaltung verpflichtet, erneut in die Sachverhaltsaufklärung und in die rechtliche Prüfung einzutreten, sofern im Zuge der staatsanwaltlichen Ermittlungen Tatsachen zu Tage treten, die dies als erforderlich erscheinen lassen.

### **III. Ergebnis des rechtlichen Begutachtung durch Herrn RA Beseler**

Das Rechtsgutachten von Herrn Rechtsanwalt Beseler kommt zu dem Ergebnis, dass Schadensersatzansprüche zugunsten der Stadt Eberswalde, die mit Aussicht auf Erfolg

gerichtlich geltend werden können, nicht bestehen. Das Rechtsgutachten befindet sich im Anhang als **Anlagenkonvolut 2**. Andererseits erscheint es aufgrund der Erkenntnisse, die sich aus der Auswertung der Strafakten ergeben haben, nach der Einschätzung von Herrn Beseler möglich, dass die TWE durch die Zahlung eines zu geringen Kaufpreises für die Unternehmensanteile an den SWE geschädigt worden sind und deshalb einen Schadensersatzanspruch geltend machen können. Wegen der Einzelheiten soll an dieser Stelle auf das im Anhang beigefügte Gutachten von Herrn Beseler verwiesen werden.

Herr Horst Schäfer, der Geschäftsführer der TWE, ist deshalb über die Informationen, die sich diesbezüglich aus der Akteneinsicht ergeben haben, unterrichtet worden. Gleichzeitig hat Herr Rechtsanwalt Beseler Herrn Schäfer Fotokopien übergeben, die den Ansatzpunkt für eine eigenständige Prüfung der Sach- und Rechtslage durch die TWE bieten. Die TWE hat nach den strafprozessualen Vorschriften die Möglichkeit, als potentiell Geschädigte ebenfalls Akteneinsicht zu verlangen. Die Verwaltung wird Herrn Schäfer bei einer eventuellen Prüfung und Verfolgung von Schadensersatzansprüchen selbstverständlich in jeglicher Hinsicht unterstützen.

#### **IV. Überörtliche Prüfung der Stadt Eberswalde durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Barnim in der Zeit vom 28.02.2005 bis 08.09.2005**

##### **1. Ablauf der überörtlichen Prüfung**

Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Barnim (RGPA) hatte gemäß § 116 der damaligen Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Verwaltung der Stadt Eberswalde vom 28.02.2005 bis 08.09.2005 eine überörtliche Prüfung der Haushaltsjahre 2000 bis 2005 durchgeführt.

Nach dem Wortlaut des § 116 Abs. 1 GO erstreckt sich die überörtliche Prüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Gemeinde sowie der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens ihrer Sondervermögen darauf, ob

- 1.) die Gesetze und die zur Erfüllung von Aufgaben ergangenen Weisungen (§ 3 GO) eingehalten sind,
- 2.) die zweckgebundenen Staatszuweisungen bestimmungsgemäß verwendet worden sind,
- 3.) die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet worden sind.

Nach dem Prüfungsauftrag, den das RGPA am 17. 01.2005 erhalten hatte, sind bei der Prüfung folgende Schwerpunkte gesetzt worden:

- die finanzielle Situation der Stadt Eberswalde
- das Kassenwesen
- die Nutzung des städtischen Vermögens
- die Inanspruchnahme und Ausreichung von Fördermitteln
- die Kreditwirtschaft/Bürgschaftsverpflichtungen
- die Beteiligungen der Stadt Eberswalde.

Im Zuge der Prüftätigkeit hatte das RGPA die vorläufigen Ergebnisse der Prüfung in einem Arbeitsbericht vom 03.11.2005 zusammengefasst, der die Bezeichnung „Arbeitsmaterial zur überörtlichen Prüfung der Stadt Eberswalde, Teil Haushaltswirtschaft“ (Arbeitsmaterial) trägt. Das Arbeitsmaterial ist der Stadt Eberswalde mit einem Begleitschreiben des RGPA vom 07.11.2005 zur Stellungnahme übersandt worden.

Nach der Stellungnahme der Stadt Eberswalde zu dem Arbeitsmaterial und der Durchführung des Abschlussgesprächs mit den Prüfern ist durch das RGPA der **„Bericht zur überörtlichen Prüfung der Stadt Eberswalde“** vom 02.05.2006 (**Anlage 3**) erstellt worden, der in der Verwaltung der Stadt Eberswalde am 20.06.2006 eingegangen ist.

Zu dem Bericht des RGPA zur überörtlichen Prüfung der Stadt Eberswalde vom 02.05.2006 hat die Verwaltung eine **Stellungnahme (Anlage 4)** erarbeitet, die der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde gemäß § 35 Abs. 2 Nummer 22 GO in der öffentlichen Sitzung am 21.09.2006 zur Beschlussfassung vorgelegt worden ist. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde hat die Stellungnahme mit zwei redaktionellen Änderungen in dem **Beschluss Nr.: 30-404/06 (Anlage 5)** gebilligt.

Die Stellungnahme der Stadt Eberswalde zu dem Bericht des RGPA zur überörtlichen Prüfung der Stadt Eberswalde vom 02.05.2006 ist dem Landrat des Landkreises Barnim mit einem Begleitschreiben vom 29.09.2006 zugesandt worden.

Zur Stellungnahme der Stadt Eberswalde hat das RGPA einen **"Abschlussvermerk zur überörtlichen Prüfung der Stadt Eberswalde"** vom 20.11.2006 (**Anlage 6**) erstellt. Dieser ist der Stadt Eberswalde mit Begleitschreiben vom 27.11.2006 übermittelt worden.

## **2. Wesentliche Ergebnisse der überörtlichen Prüfung**

Der Bericht zur überörtlichen Prüfung der Stadt Eberswalde enthält eine Vielzahl von Beanstandungen in Bezug auf die städtische Haushaltswirtschaft. In dem zusammengefassten Prüfergebnis (Seite 11 des Berichts) kommt das RGPA insgesamt zu der Wertung, dass eine unzureichend geordnete und in vielen Fällen nicht den gesetzlichen Regelungen entsprechende Haushaltswirtschaft festgestellt worden ist. Das RGPA empfiehlt der Stadt Eberswalde, die grundsätzlichen Verantwortlichkeiten festzustellen und arbeitsrechtliche Konsequenzen zu ziehen bzw. Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

Wegen der Einzelheiten muss auf den als Anlage 3 beigefügten "Bericht zur überörtlichen Prüfung der Stadt Eberswalde" vom 02.05.2006 und den als Anlage 6 beigefügten "Abschlussvermerk zur überörtlichen Prüfung der Stadt Eberswalde" vom 20.11.2006 verwiesen werden. Eine detaillierte Wiedergabe aller Beanstandungen würde den Rahmen dieser Darstellung sprengen.

## **V. Konsequenzen aus den Beanstandungen im Rahmen der überörtlichen Prüfung**

### **1. Prüfung von vermögensrechtlichen Ansprüchen der Stadt Eberswalde im Zusammenhang mit Zahlungen aus Spendengeldern**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde hat in ihrer Sitzung am 13.07.2006 durch den Beschluss Nr.: 29-378/06 (**Anlage 7**) die Verwaltung beauftragt, die Vorgänge, in denen entgegen geltender Haushaltsvorschriften Zahlungen aus Spendengeldern erfolgt sind, zu ermitteln und zu prüfen, inwieweit hieraus Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden können.

Der Leiter des Rechtsamts ist durch Herrn Bürgermeister Boginski im Dezember 2006 beauftragt worden, die Mittelverwendung im Bereich der Gemeindeorgane sowie einzelne Schwerpunkte, wie zum Beispiel die Möglichkeit der Geltendmachung von Abführungsansprüchen gegen den damaligen Geschäftsführer der LAGA GmbH, Herrn Dr. Bernd Hensch, zu prüfen.

Die Prüfgegenstände und der Umfang der Prüfung sind in Absprache mit Herrn Bürgermeister Boginski und Herrn Passoke, dem damaligen Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Eberswalde, festgelegt worden.

Im Rahmen der Prüfung mussten zunächst, ausgehend von den im Bericht der überörtlichen Rechnungsprüfung angesprochenen Buchungsvorgängen, die entsprechenden Unterlagen zusammengestellt werden. Im Bereich der Gemeindeorgane waren für mehrere hundert Buchungsvorgänge die jeweiligen Kassenanordnungen mit den begründenden Unterlagen

(Rechnungen, Quittungen, Lieferscheine, Belege, etc.) zusammenzustellen. Auf der Grundlage der zusammengeführten Belege ist eine Datenbank angelegt worden, um einen Überblick über die betroffenen Haushaltsstellen zu gewinnen und die jahresübergreifenden Bezüge erkennen zu können.

Die Prüfung der durch das RGPA angesprochenen Buchungsvorgänge hatte ergeben, dass eine Vielzahl von formalen haushaltsrechtlichen Verstößen vorlag und dass die erforderliche Sachprüfung häufig unzureichend vorgenommen worden ist oder offenkundig ganz unterblieben ist. Insoweit war die Wertung der überörtlichen Rechnungsprüfung, dass „eine unzureichend geordnete und in vielen Fällen nicht den gesetzlichen Regelungen entsprechende Haushaltsführung festgestellt worden ist“ (Seite 5 des Abschlussvermerks zur überörtlichen Prüfung der Stadt Eberswalde vom 20.11.2005), zutreffend.

Im Einzelnen war bei den Haushaltsstellen im Bereich der Gemeindeorgane (Haushaltsstellen: 00000.57000, 00000.63010, 00000.66000, 00000.66150, 32200.66150) überwiegend keine ordnungsgemäße Dokumentation der Buchungsvorgänge zu verzeichnen. Es fehlten hinreichend konkrete Angaben auf den Auszahlungsanordnungen und/oder den begründenden Unterlagen, die eine genaue Bestimmung des Zahlungsgrundes bzw. des Leistungsgegenstandes ermöglicht hätten.

Bei dem vorstehend geschilderten Mangel handelte es sich nicht um eine Ausnahme, sondern eher um den Normalfall. Dies hatte zur Folge, dass die überwiegende Anzahl der beanstandeten Buchungsvorgänge anhand der vorhandenen Unterlagen nicht prüfbar war.

In diesen Fällen ist versucht worden, sofern entsprechende Ansatzpunkte vorhanden waren, den genauen Zahlungsgrund, den Leistungsgegenstand oder die dienstliche Veranlassung der Auszahlung zu hinterfragen und auf andere Weise festzustellen, zum Beispiel durch informelle Befragung von Beschäftigten oder durch die Beiziehung von sonstigen Unterlagen, wie Veranstaltungsverzeichnissen, Kalendern, Vorgangsakten etc.

Im Zuge der Nachforschungen hat sich bei einem Teil der Auszahlungsvorgänge gezeigt, dass trotz unzureichender Dokumentation die Zahlungen eine dienstliche Veranlassung hatten.

Bei einem weiteren Teil der Auszahlungsvorgänge haben sich im Zuge der Recherchen die anfänglichen Verdachtsmomente in Richtung auf eine unzulässige Verwendung von Haushaltsmitteln erhärtet.

Bei dem überwiegenden Teil der Buchungsvorgänge jedoch war eine weitere Sachaufklärung nicht möglich. In diesen Fällen ließen die auf den Auszahlungsanordnungen oder den begründenden Unterlagen vermerkten Angaben keine eindeutige Bestimmung des Verwendungszwecks oder der dienstlichen Veranlassung der Zahlungen zu. Die mit der Bearbeitung der Buchungsvorgänge in den Fachabteilungen befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erklärten häufig auf Nachfrage, sich an die Einzelheiten nicht mehr erinnern zu können. Da die Befragungen durch den Leiter des Rechtsamts im Jahr 2007 stattgefunden haben und die Buchungsvorgänge aus dem Prüfzeitraum von 2003 bis 2005 stammten, mithin ein erheblicher Zeitraum verstrichen war, erschien dies in vielen Fällen auch nachvollziehbar, jedenfalls dort, wo es sich nicht um ungewöhnliche Vorgänge gehandelt hat.

In anderen Fällen konnten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei der Bearbeitung der Kassenanordnungen die sachliche Richtigkeit bestätigt hatten, erklärende Hinweise zu den Auszahlungsvorgängen geben, die allerdings in vielen Fällen mangels geeigneter Unterlagen ihrerseits nicht weiter nachprüfbar waren.

In Einzelfällen konnten die zuständigen Sachbearbeiter/innen Zweifelspunkte an der Korrektheit der von ihnen bescheinigten Richtigkeit der Auszahlung nicht aufklären und begründeten dies damit, die sachliche Richtigkeit der Auszahlungsanordnungen entweder überhaupt nicht geprüft zu haben, oder trotz gegebenem Anlass die eigentlich gebotenen Nachfragen unterlassen zu haben.

Teilweise wiesen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter darauf hin, unter Druck gesetzt worden zu sein und sich deshalb so verhalten zu haben.

Nach den gesetzlichen Vorgaben ist jeder Anspruch und jede Zahlungsverpflichtung auf ihren Grund und ihre Höhe zu prüfen, so bestimmt es § 12 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden (Gemeindekassenverordnung – GemKV). Nach Satz 2 dieser Vorschrift ist die Richtigkeit schriftlich oder durch eine elektronische Signatur zu bescheinigen (Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit). Die Anlage 1 der Verwaltungsvorschrift zu § 12 GemKV enthält weitere Vorgaben im Hinblick auf den erforderlichen Prüfumfang bei der Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit von Zahlungen. Danach übernimmt der Feststeller der sachlichen Richtigkeit mit seiner Unterschrift unter anderem die Verantwortung dafür, dass

- die in der Zahlungsanordnung, den Anlagen und begründenden Unterlagen enthaltenen, für die Zahlung maßgebenden und sie begründenden Angaben richtig sind, soweit deren Richtigkeit nicht von dem Feststeller der rechnerischen Richtigkeit zu bescheinigen ist (Ziffer 2.1.1),
- nach den bestehenden Vorschriften und nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verfahren worden ist (Ziffer 2.1.3),
- die Lieferung oder Leistung nach Art und Umfang geboten war und sie entsprechend der zugrunde liegenden Vereinbarung oder Bestellung sachgemäß und vollständig ausgeführt worden ist (Ziffer 2.1.4).

§ 8 Abs. 1 der GemKV gibt Aufschluss darüber, welche Mindestangaben eine Zahlungsanordnung enthalten muss. Nach Ziffer 2 der vorstehend genannten Norm ist in jeder Zahlungsanordnung der Grund der Zahlung zu bezeichnen. Dabei muss die Angabe des Zahlungsgrundes so konkret und aussagekräftig formuliert sein, dass sich aus ihr die dienstliche Veranlassung der getätigten Aufwendungen eindeutig erkennen lässt.

Demgegenüber konnte bei den Haushaltsstellen im Bereich der Gemeindeorgane bei einer Vielzahl von Buchungsvorgängen aus den vorhandenen Angaben auf den Zahlungsanordnungen und aus den begründenden Unterlagen nicht festgestellt werden, ob und gegebenenfalls welche dienstlichen Gründe für die Zahlungen vorlagen.

In diesen Fällen konnte auch nicht ausgeschlossen werden, dass Aufwendungen, die dem privaten Bereich zuzuordnen waren, über den Haushalt der Stadt Eberswalde abgerechnet worden sind. Diese Problematik betraf in besonderer Weise die Abrechnung von Bewirtungsaufwendungen. Die Angaben hierzu waren in vielen Fällen nichtssagend und erlaubten keine Rückschlüsse auf den Grund der Bewirtung und den Kreis der bewirteten Personen.

Beispiele: **„Gästebewirtung Veranstaltung am 02.06.03“** (Haushaltsstelle 00000.66000, Auszahlungsanordnung vom 02.07.2003), **„Arbeitsbesprechung 04.07.03“** (Haushaltsstelle 00000.66000, Auszahlungsanordnung vom 05.08..2003), **„Seehotel .... Gäste v. 6.9. – 7.9.03“** (Haushaltsstelle 00000.57000, Auszahlungsanordnung vom 11.09.2003, **„Arbeitsessen mit Investoren am 21.07.04“** (Haushaltsstelle 00000.66000, Auszahlungsanordnung vom 04.08.2004).

Häufig war bei Bewirtungsaufwendungen der dienstliche Anlass und die Erforderlichkeit aus den Buchungsunterlagen nicht erkennbar, Kassenbelege mit einer Aufstellung der konsumierten Speisen und Getränke waren nur in Ausnahmefällen vorhanden, konkrete Angaben zum Teilnehmerkreis der Bewirtung so gut wie nie.

Nach der Auswertung der Unterlagen konnte in Einzelfällen nicht ausgeschlossen werden, dass sich Beschäftigte der Stadt Eberswalde oder Dritte in strafrechtlich relevanter Weise verhalten haben.

Die Verwaltung hat sich daher bereits im Dezember 2006 entschlossen, die kompletten Unterlagen den Strafverfolgungsbehörden zu übergeben, da die Aufklärung von Straftaten einerseits nicht im Aufgabenbereich der Stadt Eberswalde liegt und es andererseits der Verwaltung an den strafprozessualen Befugnissen fehlt, außerhalb des eigenen Hauses die Aufklärung des Sachverhalts zu bewirken.

Soweit die verdächtigen Vorgänge mit verwaltungsinternen Mitteln aufgeklärt werden konnten, ist dies geschehen. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse sind ebenfalls der Staatsanwaltschaft Neuruppin unterbreitet worden.

Die Staatsanwaltschaft Neuruppin hat darauf hin Ermittlungsverfahren eröffnet und im Zuge dieser Ermittlungen die Stadt Eberswalde um die Übergabe weiterer Unterlagen ersucht. Die gewünschten Unterlagen sind dem Herausgabeverlangen entsprechend ausgehändigt worden. Die Stadt Eberswalde hat der weiteren Aufklärung der Verdachtsmomente jederzeit hohe Bedeutung beigemessen und die Strafverfolgungsbehörden in jeglicher Weise unterstützt.

Seitens der Verwaltung war von vornherein geplant, nach dem Abschluss der Ermittlungen durch die Strafverfolgungsbehörden im Namen der Stadt Eberswalde als der möglicherweise Geschädigten Akteneinsicht in die Ermittlungsvorgänge zu beantragen und die Ermittlungsakten daraufhin durchzusehen, ob sich zureichend konkrete Anhaltspunkte für die Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche zugunsten der Stadt ergeben.

Über die Ergebnisse der verwaltungsinternen Prüfung ist der "Bericht der Verwaltung über die Prüfung ausgewählter Sachverhalte aus dem Bericht zur überörtlichen Prüfung der Stadt Eberswalde durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Barnim" erstellt und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in der öffentlichen Sitzung am 21.06.2007 zur Entscheidung vorgelegt worden. Die Stadtverordnetenversammlung hat den Prüfbericht gebilligt. Der Beschlusstext des Beschlusses Nr.: 40-508/07 (**Anlage 1**) lautet wie folgt: "Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem Bericht der Verwaltung über die Prüfung ausgewählter Sachverhalte aus dem Bericht zur überörtlichen Prüfung der Stadt Eberswalde durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Barnim zu und stellt fest, dass hiermit die verwaltungsinterne Sachverhaltsaufklärung abgeschlossen ist. Sofern sich aus den laufenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit den von der überörtlichen Rechnungsprüfung festgestellten Beanstandungen Erkenntnisse ergeben, die eine weitergehende Sachverhaltsaufklärung durch die Verwaltung erfordern, wird diese vorgenommen werden."

## **2. Prüfung von arbeitsrechtlichen und dienstrechtlichen Maßnahmen gegen Beschäftigte der Stadt Eberswalde**

Unabhängig von dem Umstand, dass bestimmte Verdachtsmomente den Strafverfolgungsbehörden zur Kenntnis gebracht worden sind, hat sich die Stadt Eberswalde sorgfältig mit der Frage auseinandergesetzt, wie mit den arbeits- oder dienstrechtlichen Verstößen einzelner Beschäftigter umzugehen ist.

Nach der Aktenlage war erkennbar, dass einzelne Beschäftigte die ihnen obliegenden arbeits- bzw. dienstrechtlichen Pflichten verletzt haben, indem sie die formalen haushaltsrechtlichen Anforderungen, die bei Zahlungsvorgängen zu beachten sind, nicht eingehalten haben. Es lag auf der Hand, dass bei der finanztechnischen Bearbeitung der Auszahlungsvorgänge in allen beteiligten Ämtern Versäumnisse begangen worden sind. Dies betraf die mit der sachlichen Richtigzeichnung und der Anordnung beauftragten Beschäftigten in den Fachabteilungen, aber auch diejenigen in der Kämmerei, der Stadtkasse und dem Rechnungsprüfungsamt, welchen die weitere Bearbeitung der Auszahlungsvorgänge oblag.

Die Verwaltung hat sich nach reiflicher Überlegung und sorgfältiger Abwägung dazu entschlossen, bei singulären Pflichtverstößen einzelner Beschäftigter von arbeits- oder dienstrechtlichen Maßnahmen, die im Einzelfall möglich gewesen wären, Abstand zu nehmen. Die arbeitsrechtliche Beratung durch den Kommunalen Arbeitgeberverband Brandenburg hatte ergeben, dass bei den Beschäftigten im Angestelltenverhältnis arbeitsrechtliche Sanktionen ausschließlich in Form von Abmahnungen in Betracht gekommen wären. Nach der Einschätzung des Kommunalen Arbeitgeberverbandes wären weiterreichende Sanktionen nicht statthaft gewesen.

Der Verzicht der Verwaltung auf die Erteilung von Abmahnungen gründete auf der Überlegung, dass die Warnfunktion einer im Einzelfall ausgesprochenen Abmahnung wegen der zwischenzeitlich erfolgten intensiven Schulung und Belehrung der Beschäftigten und auch wegen deren Einsicht nicht mehr geboten erschien. Denn es bestand die begründete Erwartung, dass alle mit der finanztechnischen Abwicklung von Zahlungsvorgängen befassten Beschäftigten der Stadt Eberswalde zukünftig bei der Bearbeitung äußerste Umsicht und Sorgfalt walten lassen werden. Dies entsprach auch den damaligen Beobachtungen und Erfahrungen der Arbeitgeberin und hat sich in der Rückschau aus heutiger Sicht bestätigt.

Im Zusammenhang mit den von der überörtlichen Rechnungsprüfung beanstandeten Vorgängen sind gegen drei Beamte der Stadt Eberswalde Disziplinarverfahren eingeleitet worden.

Das Disziplinarverfahren gegen einen der Beamten war nach § 15 des Landesdisziplinargesetzes wegen eines Disziplinarmaßnahmenverbots aufgrund Zeitablaufs einzustellen. Der dem Disziplinarverfahren zugrunde liegende Sachverhalt hatte sich bereits im Jahr 2003 ereignet. Aufgrund des Zeitablaufs wäre aus Rechtsgründen als Disziplinarmaßnahme ausschließlich noch die Entfernung aus dem Dienst möglich gewesen, was nach Lage der Dinge und sorgfältiger rechtlicher Bewertung der Vorwürfe nicht in Betracht kam, so dass das Disziplinarverfahren aus rechtlichen Gründen einzustellen war. Im Falle dieses Beamten ist der eingetretene finanzielle Schaden ersetzt worden.

In einem weiteren Fall ist das Disziplinarverfahren eingestellt worden, nachdem die betroffene Beamtin, die anwaltlich vertreten war, von sich aus eine Rückernennung beantragt hatte, die auch durchgeführt worden ist.

Das dritte Disziplinarverfahren ist ebenfalls eingestellt worden, und zwar im Hinblick auf den einen der beiden Tatvorwürfe wegen des fehlenden Verdachts eines Dienstvergehens, wegen des anderen Tatvorwurfs hingegen aus Rechtsgründen.

Hinsichtlich der beiden letztgenannten Beamten und auch in Bezug auf den ehemaligen Bürgermeister Schulz hatte die rechtliche Prüfung zum Ergebnis, dass die bei der Stadt Eberswalde vorhandenen Unterlagen keine hinreichend konkrete Tatsachengrundlage boten, um Schadensersatzansprüche vor dem Verwaltungsgericht mit Aussicht auf Erfolg geltend machen zu können.

Die im Zusammenwirken mit dem Kommunalen Arbeitgeberverband Brandenburg durchgeführte arbeitsrechtliche Prüfung im Hinblick auf eventuelle Schadensersatzansprüche der Stadt Eberswalde gegen Beschäftigte im Angestelltenverhältnis hatte ergeben, dass sämtliche derartigen Ansprüche wegen tarifvertraglicher Ausschlussfristen (§ 70 BAT-O) nicht mehr durchsetzbar waren. Nach § 70 BAT-O, der zum damaligen Zeitpunkt anzuwenden war, mussten Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten geltend gemacht werden. Die Frist beginnt ab dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Arbeitgeber erkennen kann, dass ihm Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis gegen bestimmte Personen zustehen.

Die Stadt Eberswalde hatte von den durch die überörtliche Rechnungsprüfung beanstandeten Vorgängen erstmals im November 2005 durch die Übergabe des Arbeitsmaterials des RGPA

Kenntnis erlangt. Diese Unterlagen waren am 09.11.2005 in der hiesigen Poststelle eingegangen.

Wesentliche Punkte des Berichts zur überörtlichen Prüfung der Stadt Eberswalde vom 02.05.2006 waren bereits in dem sogenannten Arbeitsmaterial enthalten. Die Ausschlussfrist von 6 Monaten hat für die übrigen (nicht in dem Arbeitsmaterial enthaltenen) Beanstandungen mit dem Ablauf des 20.06.2006 zu laufen begonnen und endete am 20.12.2006.

Ab dem Zeitpunkt des Zugangs des Berichts zur überörtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Eberswalde am 20.06.2006 waren ihr sämtliche Beanstandungen der überörtlichen Rechnungsprüfung, aus denen sich Anhaltspunkte für eventuelle Schadensersatzansprüche gegen Beschäftigte der Stadt Eberswalde ergeben konnten, bekannt. Da die Stadt Eberswalde bis zum 20.12.2006 Ansprüche aus den Arbeitsverhältnissen im Zusammenhang mit den Beanstandungen der überörtlichen Rechnungsprüfung nicht geltend gemacht hatte, waren diese verfallen.

Gleiches galt im Ergebnis auch für die Ansprüche der Stadt Eberswalde gegen Herrn Dr. Hensch auf Abführung von Geschäftsführervergütungen, die dieser von der LAGA Eberswalde 2002 GmbH erhalten hatte.

### **3. Ergebnis der verwaltungsinternen Prüfung aufgrund des Beschlusses Nr.: 29-378/06 der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde**

- Alle Haushaltsstellen aus dem Bereich der Gemeindeorgane sind für die Kalenderjahre 2003 bis 2005 einer genauen Überprüfung unterzogen worden.
- Aufgrund der Art und Weise der Haushaltsführung und des eingetretenen Zeitablaufs war die überwiegende Anzahl der Buchungsvorgänge nicht mehr prüfbar, insbesondere im Hinblick auf die dienstliche Verwendung der Haushaltsmittel.
- Die Haushaltsführung im Bereich der Gemeindeorgane ließ den Verdacht aufkommen, dass gezielt gegen haushaltsrechtliche Bestimmungen verstoßen worden ist, um dem privaten Bereich zuzuordnende Aufwendungen über den städtischen Haushalt abrechnen zu können.
- In Einzelfällen bestanden für diesen Verdacht konkrete Anhaltspunkte.
- Die Verwaltung hat sich daher frühzeitig entschieden, die vollständigen Unterlagen der zuständigen Staatsanwaltschaft Neuruppin zu übergeben und diese um Würdigung im Hinblick auf möglicherweise Straftatbestände gebeten. Die Staatsanwaltschaft hat im Zusammenhang mit den Beanstandungen der überörtlichen Rechnungsprüfung gegen mehrere Personen Ermittlungsverfahren eingeleitet.
- Die Möglichkeiten der Stadt Eberswalde zur Aufklärung des Sachverhalts waren ausgeschöpft und zusätzliche Erkenntnisse aufgrund der vorhandenen Unterlagen nicht zu erwarten.
- Die Stadt Eberswalde hat sich dazu bekannt, alle vermögensrechtlichen Ansprüche, die ihr gegen Beschäftigte, ehemalige Beschäftigte oder Dritte zustehen, geltend machen, sofern dies mit hinreichenden Erfolgsaussichten möglich ist. Dies gilt auch für alle Ansprüche, die zukünftig noch erkennbar werden, beispielsweise im Zuge der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren.
- Bei der haushaltstechnischen Abwicklung der überprüften Auszahlungsvorgänge war eine Vielzahl von arbeits- bzw. dienstrechtlichen Pflichtverletzungen erkennbar, die durch eine größere Anzahl von Mitarbeitern in verschiedenen Bereichen der Verwaltung begangen worden sind.

- Soweit hiervon Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis betroffen waren, hat die Stadt Eberswalde von Abmahnungen aus den vorstehend geschilderten Gründen Abstand genommen. Für weitergehende arbeitsrechtliche Sanktionen bestand kein ausreichender Anlass. Es sind jedoch in den betroffenen Fachbereichen intensive Schulungen, Belehrungen und Ermahnungen erfolgt.
- Es sind drei Disziplinarverfahren gegen verbeamtete Beschäftigte der Stadt Eberswalde durchgeführt worden.

#### **4. Maßnahmekatalog gegen Korruption für die Stadtverwaltung Eberswalde**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde hat durch den Beschluss Nr. 18-30/06 vom 21.09.2006 (**Anlage 8**) den Maßnahmekatalog gegen Korruptionsgefahren beschlossen und die Verwaltung beauftragt, diesen umzusetzen, nachdem zuvor am 07.09.2006 der Hauptausschuss und am 13.09.2006 der Rechnungsprüfungsausschuss hierüber beraten hatten. Folgende Maßnahmen sind in dem Maßnahmekatalog gegen Korruption für die Stadtverwaltung Eberswalde im Einzelnen vorgesehen:

##### **4.1 Organisatorische Maßnahmen**

###### **4.1.1 Einrichtung einer Antikorruptionsstelle**

Das Maßnahmekonzept sieht als zentralen Punkt die Einrichtung einer Antikorruptionsstelle als Vertrauenseinrichtung und Ansprechpartnerin für die Beschäftigten und die Bürger der Stadt Eberswalde vor. Die Antikorruptionsstelle hat die Aufgabe, den Bürgermeister bei der Korruptionsbekämpfung zu unterstützen, alle Aktivitäten zur Korruptionsvermeidung zu steuern und zu koordinieren, Aufklärungs- und Beratungsaufgaben wahrzunehmen und bei der Überprüfung mitzuwirken.

###### **4.1.1.1 Rechtsgrundlagen für die Einrichtung**

Die rechtliche Grundlage für die Einrichtung der Antikorruptionsstelle ist der oben bereits erwähnte Beschluss Nr. 18/30/6 der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde vom 21.09.2006, der in Punkt 2.1 des Maßnahmekatalogs gegen Korruption für die Stadtverwaltung Eberswalde die Einrichtung der Antikorruptionsstelle ausdrücklich vorsieht.

###### **4.1.1.2 Aufgaben der Antikorruptionsstelle**

Die wesentlichen Aufgaben der Antikorruptionsstelle sind in Punkt 2.1 des Maßnahmenkatalogs beschrieben. Danach stehen die Mitglieder der Antikorruptionsstelle als Ansprechpartner und Vertrauenspersonen für die Bürger und für die Beschäftigten zur Verfügung. Die Antikorruptionsstelle hat die Aufgabe, den Bürgermeister bei der Korruptionsbekämpfung zu unterstützen, alle Aktivitäten zur Korruptionsvermeidung zu steuern bzw. zu koordinieren, Aufklärungs- und Beratungsaufgaben wahrzunehmen und bei der Überprüfung mitzuwirken. Die Prüfung bei Verdachtsfällen obliegt jedoch nicht der Antikorruptionsstelle, sondern wird vom Rechnungsprüfungsamt wahrgenommen. Die Antikorruptionsstelle erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht, der als Informationsvorlage der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde zur Kenntnisnahme vorgelegt wird.

###### **4.1.1.3 Mitglieder der Antikorruptionsstelle**

Die Antikorruptionsstelle hat ihre Tätigkeit am 23.10.2006 aufgenommen. Zu diesem Zeitpunkt gehörten ihr folgende Personen an:

- Frau Silvia Hoffmann
- Frau Heike Schindler
- Herr Helmut Herold.

Frau Hoffmann ist als Prüferin im Rechnungsprüfungsamt der Stadt Eberswalde tätig, Frau Schindler arbeitet als Sachbearbeiterin im Rechtsamt der Stadt Eberswalde und Herr Herold war Leiter des Hauptamts der Stadt Eberswalde. Mit dem Eintritt von Herrn Herold in den Ruhestand im Mai 2010 ist Herr Udo Götze, der Leiter des Bauordnungsamts der Stadt Eberswalde als Mitglied in die Antikorruptionsstelle eingetreten.

Die Mitglieder der Antikorruptionsstelle werden durch den Bürgermeister benannt.

#### 4.1.1.4 Tätigkeitsschwerpunkte der Antikorruptionsstelle im Jahr 2007

Die Antikorruptionsstelle ist im Jahr 2007 insgesamt zu 5 internen Beratungen zusammengetreten. Darüber hinaus fanden am 06.03.2007 und am 13.12.2007 Beratungen mit Herrn Bürgermeister Boginski statt.

Die Öffentlichkeit ist durch eine Pressemitteilung, die Beschäftigten der Stadt Eberswalde über das interne Kommunikationsnetzwerk (Intranet) über die Einrichtung der Antikorruptionsstelle informiert worden. Ein wichtiger Schwerpunkt der Tätigkeit der Antikorruptionsstelle lag in der umfassenden Aufklärung und Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Eberswalde. Hierzu ist ein Verhaltenskodex gegen Korruption erarbeitet worden, der seit dem 12.12.2006 allen Beschäftigten im Intranet der Stadt Eberswalde zur Verfügung steht (**Anlage 9**). Außerdem ist für die Führungskräfte der Stadt Eberswalde ein Leitfaden gegen Korruption (**Anlage 10**) formuliert worden. Die Führungskräfte sind verpflichtet, sich nach Maßgabe der dort niedergelegten Vorgaben zu verhalten und diese bei allen Entscheidungen zu berücksichtigen.

Am 24.01.2007 hat die Antikorruptionsstelle für die Führungskräfte der Stadt Eberswalde ein Inhouse-Seminar zum Thema "Mechanismen der Korruptionsprävention" organisiert. In dem Seminar ist ausführlich über den möglichen Missbrauch amtlicher Befugnisse, die strafrechtlichen Gesichtspunkte und mögliche Indikatoren zur Aufdeckung von Korruption gesprochen worden. Die Seminarunterlagen stehen seit dem 22.02.2007 allen Beschäftigten der Stadt Eberswalde im Intranet zur Verfügung.

In einer Beratung der Amtsleiter am 05.04.2007 sind diese nochmals über korruptionsspezifische Themen informiert worden. Gegenstand der Beratung war unter anderem die Notwendigkeit der Belehrung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Externe Hinweise, die konkrete Anhaltspunkte für Korruption beinhalteten, sind im Jahr 2007 nicht an die Antikorruptionsstelle herangetragen worden. Die Anfragen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bezogen sich schwerpunktmäßig auf das richtige Verhalten im Umgang mit Geschenken.

Die Dienstanweisung der Stadt Eberswalde über die Annahme von Belohnungen und Geschenken ist auf die Initiative der Antikorruptionsstelle überarbeitet worden. Die neue Fassung ist seit dem 01.06.2007 in Kraft gesetzt.

Die Mitglieder der Antikorruptionsstelle haben vom 04.11. bis 06.11.2007 an einem von der Konrad-Adenauer-Stiftung veranstalteten Seminar mit dem Titel "Rechtsstaat gegen Korruption" teilgenommen und sich zu dem Umgang mit dem Thema Korruption und zu den Möglichkeiten der Korruptionsprävention schulen lassen.

Die Antikorruptionsstelle hat darüber hinaus die Umsetzung des von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde beschlossenen Maßnahmenkatalogs gegen Korruption begleitet und die Umsetzung überwacht. Vom Rechnungsprüfungsamt ist eine Schwachstellenanalyse (**Anlage 11**) erarbeitet worden, über die der Rechnungsausschuss am 29.11.2006 in Kenntnis gesetzt worden ist. Daraus resultierend hat das Rechnungsprüfungsamt die Innenrevision im Hinblick auf die typischerweise korruptionsgefährdeten Verwaltungsbereiche verstärkt und wird dies auch weiterhin so beibehalten. Die in dem Maßnahmenkatalog gegen Korruption angesprochene

Richtlinie zur Einwerbung und Verwendung von Spenden ist am 27.10.2006 in Kraft getreten. Durch die Personalstelle sind die erteilten Nebentätigkeitsgenehmigungen auf mögliche Interessenkollisionen überprüft worden, hierbei ergaben sich keine Beanstandungen. Die Beschäftigten der Stadtverwaltung wurden im Jahr 2007 auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer dienstrechtlichen bzw. arbeitsvertraglichen Verpflichtungen förmlich verpflichtet.

#### **4.1.1.5 Tätigkeitsschwerpunkte der Antikorruptionsstelle im Jahr 2008**

Am 18.02.2008 hat ein Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern der Antikorruptionsstelle und der Antikorruptionsbeauftragten des Landkreises Barnim, Frau Hildebrand, stattgefunden.

Seit dem 11.03.2008 sind die Telefonnummern der Mitglieder der Antikorruptionsstelle auf der Homepage der Stadt Eberswalde im Internet veröffentlicht worden. Letzteres ist von besonderer Bedeutung, weil die Mitglieder der Antikorruptionsstelle den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Eberswalde und anderen Hinweisgebern als vertrauliche Ansprechpartner zur Verfügung stehen sollen.

Hinweise oder Anfragen aus der Einwohnerschaft sind im Laufe des Jahres 2008 nicht an die Antikorruptionsstelle herangetragen worden. Seitens der Beschäftigten gab es eine Reihe von Anfragen, welche die Annahme von Geschenken betrafen.

Die Mitglieder der Antikorruptionsstelle standen mit dem Stab für Korruptionsprävention des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg in Verbindung. Die dort in regelmäßigen Abständen veröffentlichten Newsletter über Neuigkeiten im Bereich der Korruptionsprävention sind den Beschäftigten der Stadtverwaltung am 28.05.2008 und am 16.12.2008 über das interne Kommunikationsnetz zur Verfügung gestellt worden.

#### **4.1.1.6 Tätigkeitsschwerpunkte der Antikorruptionsstelle im Jahr 2009**

Der Bericht der Antikorruptionsstelle für das Jahr 2008 ist der Stadtverordnetenversammlung durch die Informationsvorlage I/009/2009 in der öffentlichen Sitzung am 30.04.2009 zur Kenntnis gegeben worden, nachdem er zunächst am 20.01.2009 dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgestellt worden war.

Die Antikorruptionsstelle ist in den Arbeitskreis der Antikorruptionsbeauftragten der Landkreise und Kommunen beim Stab Korruptionsprävention des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg aufgenommen worden. Dort werden regelmäßig Veranstaltungen zum Zwecke des Informationsaustauschs und der gegenseitigen Unterrichtung organisiert. Am 19.02.2009 hat ein Mitglied der Antikorruptionsstelle an einer solchen Veranstaltung teilgenommen. Der Newsletter des Stabes Korruptionsprävention ist den Beschäftigten der Stadtverwaltung am 08.05.2009 und am 18.08.2009 in komprimierter Form im Intranet zur Verfügung gestellt worden.

Am 20.03.2009 ist durch die Antikorruptionsstelle überprüft worden, ob die entsprechend dem beschlossenen Maßnahmenkatalog gegen Korruption vorgesehenen Verpflichtungserklärungen der Beschäftigten einschließlich einer entsprechenden Belehrung sich in den Unterlagen befinden. Dabei wurde festgestellt, dass die städtischen Beamten im Hinblick auf den von ihnen geleisteten Dienst nicht zusätzlich förmlich verpflichtet worden sind. Der Dienst war zunächst als ausreichend angesehen worden. Gleichwohl hat Herr Bürgermeister Boginski am 02.06.2009 die Entscheidung getroffen, auch von den verbeamteten Beschäftigten schriftliche Verpflichtungserklärungen anzufordern, um diese nochmals besonders für das Thema Korruption zu sensibilisieren. Die Verpflichtungserklärungen der Tarifbeschäftigten lagen vollständig vor, auch für inzwischen neu eingestellte Personen. In einigen wenigen Fällen fehlte auf den Vordrucken die Unterschriftsleistung, dies ist jedoch nachgeholt worden.

In der Antikorruptionsstelle ist am 04.05.2009 über ein Rabattangebot eines örtlichen Restaurants für Mittagessen für Beschäftigte der Stadt Eberswalde beraten worden. Die Antikorruptionsstelle und die Verwaltung haben gegenüber den Beschäftigten die Empfehlung

ausgesprochen, das Angebot nicht in Anspruch zu nehmen. Gleichzeitig ist das Restaurant durch das Rechtsamt schriftlich aufgefordert worden, die Werbeaktion einzustellen und vergleichbare Aktionen zukünftig zu unterlassen.

Am 02.06.2009 hat eine Beratung zwischen Herrn Bürgermeister Boginski und den Mitgliedern der Antikorruptionsstelle stattgefunden, in der Herr Boginski über die Ergebnisse des Informationsaustauschs beim Stab Korruptionsprävention des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg in Kenntnis gesetzt worden ist. Ein Gegenstand des Gesprächs war außerdem die erhöhten Korruptionsgefahr, die typischerweise mit einer größeren Anzahl von freihändigen Vergaben und beschränkten Ausschreibungen einhergeht, bedingt durch die zeitlich befristet angehobenen Wertgrenzen. Diesen Gefahren soll durch die Prüfungstätigkeit des Rechnungsprüfungsamts der Stadt Eberswalde entgegen gewirkt werden. Die Antikorruptionsstelle schätzt die in der Stadtverwaltung bestehenden Sicherungen durch die verpflichtende Anwendung in Dienstanweisungen verbindlich vorgeschriebener Verfahrensabläufe grundsätzlich als ausreichend ein. Jedoch waren nach Auffassung der Antikorruptionsstelle die Dienstanweisungen zur Auftragsvergabe nach VOB, VOL und VOF zu überarbeiten, um bestimmte Zuständigkeitsregelungen noch eindeutiger zu fassen.

Inhouse-Seminare haben am 10.06.2009 und am 17.06.2009 für die mit Vergaben befassten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen stattgefunden. An den Veranstaltungen haben auch Mitglieder der Antikorruptionsstelle teilgenommen.

Der Antikorruptionsstelle sind am 28.10.2009 anonym Unterlagen zugespielt worden, die nach einer ersten Sichtung einen konkreten Korruptionsverdacht aufkommen ließen. Hierüber ist die Verwaltungsleitung am 29.10.2009 in Kenntnis gesetzt worden, die betreffenden Unterlagen sind von der Antikorruptionsstelle der Verwaltungsleitung übergeben worden, und zwar mit der Bitte, eine weitergehende Prüfung zu veranlassen und den Vorgang erforderlichenfalls der Staatsanwaltschaft zu unterbreiten. Letzteres ist geschehen, nachdem der Korruptionsverdacht nicht zweifelsfrei ausgeräumt werden konnte. Das Ermittlungsverfahren ist zwischenzeitlich durch die Staatsanwaltschaft eingestellt worden, worüber die Verwaltung die Stadtverordnetenversammlung in Kenntnis gesetzt hat.

Am 05.11.2009 hat ein Mitglied der Antikorruptionsstelle an einem durch den Brandenburgischen Städte- und Gemeindebund veranstaltetes Seminar zum Vergaberecht und zu Fragen der Korruptionsbekämpfung teilgenommen.

Wie bereits in den Vorjahren hat die Antikorruptionsstelle mehrere Anfragen von Beschäftigten der Stadt Eberswalde in Bezug auf den Umgang mit angebotenen Präsenten erhalten. Auf der Grundlage der städtischen Dienstanweisung zur Annahme von Belohnungen und Geschenken ist über die Annahme und die weitere Verwendung bzw. die Zurückweisung oder Rückgabe entschieden worden.

#### **4.1.1.7 Tätigkeitsschwerpunkte der Antikorruptionsstelle im Jahr 2010**

Der durch die Antikorruptionsstelle erstellte Jahresbericht ist am 16.03.2011 dem Rechnungsprüfungsausschuss und am 24.03.2011 als Informationsvorlage Nr. I/032/2011 der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis gereicht worden. Konkrete Fragen zu einzelnen Punkten in dem Bericht sind von Herrn Verwaltungsdezernent Gatzlaff im nicht-öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde am 24.03.2011 beantwortet worden.

Im Mai 2010 ist Herr Herold aufgrund seines Eintritts in den Ruhestand als Mitglied der Antikorruptionsstelle ausgeschieden, für Herrn Herold wurde Herr Udo Götze vom Bürgermeister in die Antikorruptionsstelle berufen. Herr Götze hat im Zuge seiner Einarbeitung am 25.10.2010 an einer Fortbildungsveranstaltung mit dem Thema Korruptionsprävention teilgenommen.

Wie bereits in den Vorjahren haben zwei Mitglieder der Antikorruptionsstelle an einem Informationsaustausch der Stabsstelle Korruptionsprävention des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg am 26.05.2010 in Potsdam teilgenommen. Eingeladen waren auch Vertreter der Staatsanwaltschaft Potsdam, die Hinweise zum Verhalten und zur Vorgehensweise bei Korruptionsverdachtsfällen gegeben haben. Die Stabsstelle Korruptionsprävention hat im November 2010 die Publikation mit dem Titel "Korruption schadet allen" herausgegeben und im November 2010 den Antikorruptionsstellen bzw. –beauftragten zur Verfügung gestellt. Mit ergänzenden Hinweisen versehen ist diese Veröffentlichung allen Amtsleitern durch die Antikorruptionsstelle zur Verfügung gestellt worden.

Die Antikorruptionsstelle hat im Berichtszeitraum beanstandet, dass Verpflichtungserklärungen der städtischen Beamten noch nicht eingeholt worden waren.

Im Jahr 2010 ist die Antikorruptionsstelle mit mehreren Anfragen von Beschäftigten der Stadt Eberswalde konfrontiert worden. Gegenstand einer Anfrage war die Vereinbarkeit einer Nebentätigkeit mit den dienstlichen Aufgaben. Eine weitere Anfrage bezog sich auf eine Einladung zu einer Unternehmensfeierlichkeit. Zwischen der Stadt Eberswalde und dem einladenden Unternehmen bestanden dienstliche Kontakte. In weiteren Fällen betrafen die Anfragen, wie bereits in den Vorjahren, den Umgang mit Präsenten. Sämtliche Anfragen sind durch die Antikorruptionsstelle abschließend beantwortet worden, teilweise unter Hinweis auf die hierzu erlassenen Dienstanweisungen.

Am 08.10.2010 ist an die Antikorruptionsstelle ein vertraulicher Hinweis aus der Bürgerschaft herangetragen worden, wonach bei einer Stellenbesetzung Unregelmäßigkeiten zu besorgen seien. Die Antikorruptionsstelle hat diesen Hinweis zum Anlass genommen, umfangreiche Nachforschungen zur Aufklärung des Sachverhalts anzustellen. Die auf diesem Wege zusammengetragenen Unterlagen sind in der Folge Herrn Bürgermeister Boginski übergeben worden. Ein konkreter Korruptionsverdacht ergab sich nach Auffassung der Antikorruptionsstelle nicht, eine Reihe offener Fragen konnten im Zuge eines Gesprächs am 02.02.2011 bei Herrn Bürgermeister Boginski abschließend geklärt werden. Zu dem Vorgang ist eine detaillierte schriftliche Stellungnahme erstellt und nach Kenntnisnahme durch den Bürgermeister am 14.02.2011 der Antikorruptionsstelle übergeben worden. Diese hat in der Folge die Öffentlichkeit entsprechend informiert.

Die Antikorruptionsstelle hat in ihrem Jahresbericht 2010 darauf hingewiesen, dass die Verpflichtungserklärungen der städtischen Beamten trotz einer erneuten Aufforderung im Februar 2010 durch die Personalstelle noch nicht eingeholt worden waren. Außerdem hat sie beanstandet, dass entgegen ihrer Empfehlung aus dem Tätigkeitsbericht für das vorangegangene Jahr die Dienstanweisungen für die Vergabe von Aufträgen nach VOB, VOL und VOF noch nicht überarbeitet und im Hinblick auf die Abgrenzung der internen Zuständigkeiten präzisiert worden waren.

Wie in den Vorjahren sind auch in 2010 wieder Schulungsveranstaltungen für die Beschäftigten der Stadt Eberswalde durchgeführt worden. Am 09.09.2010 ist zu Neuerungen im Vergaberecht ein Inhouse-Seminar für die mit der Thematik befassten Beschäftigten durchgeführt worden. Außerdem hat am 20.10.2010 ein Inhouse-Seminar zum Thema "Baukosten, Mindestlohn und Schwarzarbeit" stattgefunden. An den genannten Veranstaltungen und am Kommunalen Vergaberechtsforum des Deutschen Städte- und Gemeindebundes am 23.11.2010 haben auch Mitglieder der Antikorruptionsstelle der Stadt Eberswalde teilgenommen.

Am 28.10.2010 haben sich die Mitglieder der Antikorruptionsstelle mit Herrn Lenke, dem neuen Vorsitzenden des Personalrats getroffen, um unter anderem die Möglichkeiten der Zusammenarbeit im Bereich der Korruptionsbekämpfung und bei der Schulung der Beschäftigten mit dem Ziel der Korruptionsprävention zu besprechen.

#### 4.1.2 Verstärkung der Innenrevision/Schwachstellenanalyse

Die Innenrevision hinsichtlich der typischerweise korruptionsanfälligen Bereiche, die aufgrund einer Schwachstellenanalyse bestimmt worden sind, obliegt dem Rechnungsprüfungsamt. Das Rechnungsprüfungsamt unterstützt darüber hinaus die Führungskräfte bei deren Aufgabe, den Korruptionsgefahren entgegenzuwirken.

Die Schwachstellenanalyse geht davon aus, dass typischer Weise ein Gefährdungspotential in denjenigen organisatorischen Verwaltungseinheiten besteht, in denen

- Aufträge vergeben werden
- Verträge abgeschlossen und Leistungen überwacht, bestätigt und als sachlich und rechnerisch richtig bescheinigt werden
- Haushaltsmittel in größerem Umfang bewirtschaftet werden
- über Konzessionen, Genehmigungen, Gebote und Verbote sowie Nebenbestimmungen zu Verwaltungsakten entschieden wird
- Abgaben festgesetzt und erhoben werden
- Fördermittel und Zuschüsse bewilligt werden
- Kontrollen und Aufsichtstätigkeiten durchgeführt werden
- Vorgänge mit vertraulichen Informationen bearbeitet werden oder der Zugang zu vertraulichen Informationen besteht, die für Dritte von Bedeutung sein können.

Daraus resultierend sind nach der Einschätzung des Rechnungsprüfungsamts folgende Verwaltungsbereiche als korruptionsgefährdet anzusehen:

- Bürgermeisterbereich
- Zoo
- Hauptamt
- Amt für Bildung, Jugend und Sport
- Bürger- und Ordnungsamt
- Stadtkasse
- Facility Management
- Stadtentwicklungsamt
- Bauordnungsamt
- Bauamt
- Beteiligungsgesellschaften.

Für die auf diese Weise ermittelten korruptionsanfälligen Bereiche waren gemäß dem Maßnahmenkatalog gegen Korruption Vorschläge zur Intensivierung der Innenrevision zu erarbeiten. Das Rechnungsprüfungsamt hat hierzu folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- In kürzeren zeitlichen Abständen Sonderprüfungen im Aufgabenbereich Facility Management, im Bürger- und Ordnungsamt, im Stadtentwicklungsamt und im Bauordnungsamt in Bezug auf folgende Bereiche: Mieten und Pachten, Straßenbaubeiträge, Verwaltungsgebühren und Ausgleichsbeiträge.
- Prüfung der Stadtkasse und der Vollstreckungsabteilung im Rahmen der jährlichen Kassenprüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt.
- Sämtliche Verwaltungsbereiche, die Zuwendungen und Zuschüsse ausreichen, werden verpflichtet, diese in einer Übersicht aufzulisten und die Aufstellung mit einem Protokoll über die Prüfung der Verwendungsnachweise bis zum 30.06 des jeweiligen Folgejahres dem Rechnungsprüfungsamt zuzuleiten. Das Rechnungsprüfungsamt wird die ordnungsgemäße Verfahrensweise und stichprobenartig die Verwendungsnachweise prüfen.
- Das Rechnungsprüfungsamt wird künftig im Rahmen der Visakontrolle stichprobenartig auch Vergaben mit einem Umfang von unter 5.000,- EUR prüfen, nach der

Rechnungsprüfungsordnung waren bisher lediglich Vergaben nach VOL und VOB mit einem Auftragswert von über 5.000,- EUR vor Auftragserteilung zu prüfen.

- Zahlungen über die Haushaltsstellen der UA Gemeindeorgane und Zoo werden vorläufig verstärkt im Wege einer nachträglicher Belegkontrolle geprüft.

Die durch das Rechnungsprüfungsamt im Zuge der beabsichtigten Intensivierung der Innenrevision durchgeführten Prüfmaßnahmen und deren Ergebnisse ergeben sich zusammengefasst aus dem Schreiben von Frau Wendlandt, der Leiterin des Rechnungsprüfungsamts, vom 09.01.2012. Das Schreiben von Frau Wendlandt, auf das wegen der Einzelheiten Bezug genommen werden soll, ist diesem Bericht als **Anlage 12** beigelegt.

#### **4.1.3 Besondere Beachtung eventueller Interessenkollisionen bei Nebentätigkeiten**

Bei Nebentätigkeiten können Interessenkollisionen mit der dienstlichen Tätigkeit auftreten. Dies ist bei bereits erteilten und bei künftig zu erteilenden Nebentätigkeitsgenehmigungen in besonderer Weise im Auge zu behalten. Die Verantwortung für die Überwachung liegt nach dem Maßnahmekonzept bei dem Bürgermeister der Stadt Eberswalde. Nach der internen Geschäftsverteilung nimmt das Hauptamt diese Aufgabe wahr.

Die im Zeitpunkt des Beschlusses des Maßnahmekonzepts bereits erteilten Nebentätigkeitsgenehmigungen sind durch das Hauptamt im Hinblick auf eventuelle Interessenkollisionen überprüft worden. Hierbei waren keine Interessenkollisionen zu verzeichnen. Im Rahmen der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit neuer Nebentätigkeiten wird grundsätzlich darauf geachtet, dass es zu keiner Beeinträchtigung dienstlicher Belange kommt.

Der Rechtsrahmen für die Genehmigung einer Nebentätigkeit und deren Ausübung ergibt sich für die Beamten aus den §§ 83 bis 93 des Beamtengesetzes für das Land Brandenburg (Landesbeamtengesetz – LBG). Nach § 86 Abs. 1 Satz 1 LBG ist die Übernahme einer Nebentätigkeit, die geeignet ist, dienstliche Interessen zu beeinträchtigen, durch die oberste Dienstbehörde einzuschränken oder ganz oder teilweise zu verbieten. § 86 Abs. 1 Satz 2 LBG nennt beispielhaft Fälle, in denen eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen vorliegt, nämlich wenn die Nebentätigkeit

1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft des Beamten so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung seiner dienstlichen Pflichten behindert werden kann,
2. den Beamten in einen Widerstreit mit seinen dienstlichen Pflichten bringen kann,
3. mit der im Hauptamt ausgeübten Tätigkeit in einem gesteigert korruptionsgefährdeten Arbeitsbereich im Zusammenhang stehen kann,
4. in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Behörde, der der Beamte angehört, tätig wird oder tätig werden kann,
5. die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit des Beamten beeinflussen kann,
6. zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit des Beamten führen kann,
7. dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann.

§ 86 Abs. 2 LBG bestimmt, dass unter den oben genannten Voraussetzungen bei einer bereits ausgeübten Nebentätigkeit die gleichen Maßnahmen zu ergreifen sind.

Für Tarifbeschäftigte gelten vergleichbare Grundsätze im Zusammenhang mit der Ausübung von Nebentätigkeiten.

Die Stadt Eberswalde ist deshalb als Arbeitgeberin bzw. Dienstherrin generell gehalten, bei der Genehmigung von Nebentätigkeiten und auch laufend während der Ausübung mögliche Interessenkollisionen und die Beeinträchtigung dienstlicher Belange sorgfältig im Auge zu behalten.

#### **4.1.4 Verstärkte Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht**

Nach den Maßgaben des Maßnahmekonzepts sind die Führungskräfte verpflichtet, in verstärktem Maße die Dienst- und Fachaufsicht über die ihnen zugeordneten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wahrzunehmen. Hierzu sollen insbesondere regelmäßige Leistungs- und Verhaltenskontrollen durchgeführt werden. Dies gilt in ganz besonderem Maße in typischerweise korruptionsanfälligen Bereichen der Verwaltung.

Unabhängig von den regelmäßigen Leistungs- und Verhaltenskontrollen, welche die Führungskräfte in dem von ihnen jeweils verantworteten Verwaltungsbereich in Bezug auf ihre Mitarbeiter ausüben, findet im Anwendungsbereich der Dienstvereinbarung Leistungsentgelte (19-14) eine systematische Leistungsbewertung derjenigen Beschäftigten statt, die an dem System teilnehmen. Die Teilnahme ist freiwillig, einen Anspruch auf Leistungsentgelt erwirbt jedoch nur, wer an dem System teilnimmt. Bei jeder der zur Auswahl stehenden Formen der Erfolgsermittlung (Zielvereinbarung, systematische Leistungsbewertung oder Mischsystem) sind jährlich zwei Auswertungsgespräche mit den Teilnehmern vorgesehen, nämlich im Februar des auf den Erfolgszeitraum folgenden Kalenderjahres und in der Mitte des Erfolgszeitraums. In den Auswertungsgesprächen wird unter anderem über das Verhalten und die Leistung der Teilnehmer im Erfolgszeitraum gesprochen, spezifische Anforderungsmerkmale bei der systematischen Leistungsbewertung sind zum Beispiel die Arbeitsqualität, die Arbeitsquantität, Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Selbstkontrolle, Initiative, Kostenbewusstsein und wirtschaftliche Erfolgsorientierung sowie noch weitere Kriterien. Faktisch ergibt sich mit der Einführung der Dienstvereinbarung Leistungsentgelte und der Teilnahme an dem System eine verstärkte Dienst- und Fachaufsicht, die zwar nicht unmittelbar korruptionspräventive Ziele verfolgt, sich gleichwohl aber in diesem Sinne positiv auswirkt.

#### **4.1.5 Anweisung zur Beachtung des "Vier-Augen-Prinzips"**

In den typischerweise korruptionsgefährdeten Bereichen ist durch eine gesonderte Anweisung der Leitungskräfte sicherzustellen, dass das "Vier-Augen-Prinzip" konsequent zur Anwendung gebracht wird. Verantwortlich hierfür sind die Arbeitsgruppenleiter und Arbeitsgruppenleiterinnen dieser Bereiche.

### **4.2 Schulung und Sensibilisierung aller Beschäftigten**

#### **4.2.1 Aufklärungsmaßnahmen und Verhaltensmaßregeln zur Korruptionsprävention**

Hierzu ist ein "Verhaltenskodex gegen Korruption für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung Eberswalde" (**Anlage 9**) erarbeitet worden, der unter der Ordnungsnummer 01.00-01 im Intranet der Stadt Eberswalde allen Beschäftigten zur Verfügung steht. Gleiches gilt für den "Leitfaden gegen Korruption für Führungskräfte" (**Anlage 10**). Darüber hinaus sieht der Maßnahmekatalog die ständige Verpflichtung vor, die Beschäftigten darin zu schulen, wie sie mit korruptiven Einflüssen von außen umgehen sollen und sie über die Rechtslage und die Rechtsfolgen von Korruption in disziplinarischer, arbeitsrechtlicher und strafrechtlicher Hinsicht zu informieren.

Die Beschäftigten sind über den Maßnahmekatalog umfassend informiert worden und werden an seiner Weiterentwicklung beteiligt.

#### **4.2.2 Verbot der Annahme von Zuwendungen**

Die "Dienstsanweisung der Stadt Eberswalde über die Annahme von Belohnungen und Geschenken" trifft konkrete und verbindliche Regelungen, wie die Beschäftigten der Stadt Eberswalde mit Zuwendungen umzugehen haben. Die Dienstsanweisung ist am 01.06.2007 in Kraft getreten und unter der Ordnungsnummer 10-15 im Intranet der Stadt Eberswalde verfügbar (**Anlage 13**).

### 4.2.3 Weiterbildung

Für Führungskräfte und Beschäftigte in typischerweise korruptionsgefährdeten Bereichen sollen fachbezogene Seminare, Workshops oder sonstige Fortbildungsveranstaltungen durchgeführt werden, um sie im Bereich der Korruptionsprävention zu schulen und zu sensibilisieren. Die Organisation der Weiterbildung liegt in den Händen der Antikorruptionsstelle. Die Antikorruptionsstelle hat in den vergangenen Jahren mehrfach entsprechende Weiterbildungsveranstaltungen organisiert. Aus den jährlichen Tätigkeitsberichten der Antikorruptionsstelle lässt sich im Einzelnen entnehmen, zu welchen Themen und für welchen Teilnehmerkreis diese jeweils stattgefunden haben.

### 4.3 Maßnahmen unter Einbeziehung Dritter

#### 4.3.1 Verwendung von "Anti-Korruptionsklauseln" bei Vertragsabschlüssen und Vergaben durch die Stadt Eberswalde

Der Maßnahmenkatalog verpflichtet die Verwaltung im Interesse einer effektiven Bekämpfung der Korruption und eines fairen Wettbewerbs unter den Anbietern, in den Vertragsbedingungen der Stadt Eberswalde "Anti-Korruptionsklauseln" zu verwenden. Die Vertragsbedingungen der Stadt Eberswalde sehen in Punkt 5.2 für die Stadt Eberswalde als Auftraggeberin das Recht zur fristlosen Kündigung bzw. ein Rücktrittsrecht vor, falls der Auftragnehmer in unzulässiger Weise Vorteile gewährt oder nachweislich wettbewerbsbeschränkende Abreden getroffen hat.

Aufgrund der Erkenntnisse aus dem sogenannten Feuerwehrbeschaffungskartell wird zur Zeit geprüft, ob entsprechend den Empfehlungen der Kommunalen Spitzenverbände die Möglichkeit besteht, "pauschalierte Schadensersatzklauseln" in die Vergabeunterlagen der Stadt Eberswalde aufzunehmen.

#### 4.3.2 Umgang mit Spenden und Sponsoringleistungen

Der Maßnahmenkatalog verpflichtet die Verwaltung außerdem, eine Richtlinie zu erstellen, die den Umgang mit Spenden und Sponsoringleistungen verbindlich regelt. Diese Verpflichtung ist durch die "Richtlinie zur Einwerbung und Verwendung von Spenden" vom 27.10.2006 eingelöst worden. Die Richtlinie ist für die Beschäftigten im Intranet der Stadt Eberswalde unter der Ordnungsnummer 20-07 einsehbar und diesem Bericht als **Anlage 14** beigelegt. Mit der Richtlinie ist ein schlüssiges und transparentes Verfahren zur Entscheidung über die Annahme und die Verwendung von Spenden und Sponsoringleistungen eingeführt worden, und zwar mit betrags- bzw. wertbezogenen, gestaffelten Entscheidungskompetenzen. Mit dem Erlass der Richtlinie sind in einem wichtigen Teilbereich die notwendig erscheinenden Konsequenzen aus den Beanstandungen der überörtlichen Rechnungsprüfung in dem Prüfbericht vom 02.06.2006 gezogen worden.

Der sachliche Inhalt der Richtlinie kann an dieser Stelle nicht erschöpfend dargestellt werden, deshalb soll hier lediglich auf einige Kernpunkte eingegangen werden:

Die Richtlinie stellt klar, dass abweichend von der vorherigen Praxis keine Durchlaufspenden mehr angenommen werden dürfen. Für die Annahme von Spenden sind betrags- und wertbezogen gestufte Entscheidungskompetenzen etabliert worden. So gelten die Entscheidungen über die Annahme von Spenden von nicht mehr als 2.500,- EUR als Geschäft der laufenden Verwaltung, über die Annahme von Spenden mit einem Betrag über 2.500,- EUR ist ein Beschluss des Hauptausschusses der Stadt Eberswalde erforderlich, über die Annahme von Spenden mit einem Betrag über 5.000,- EUR befindet die Stadtverordnetenversammlung. Die genannten Beträge verstehen sich nach Maßgabe der Ziffer 2.5 der Richtlinie als Jahresbeträge je Spender. Mit dieser Regelung ist sicher gestellt, dass die Wertgrenzen nicht durch eine Aufspaltung von Zuwendungen unterlaufen werden können.

Durch die Richtlinie sind außerdem umfangreiche Anzeige- und Dokumentationspflichten innerhalb der Verwaltung eingeführt worden. So ist beispielsweise nach Ziffer 2.3 der Richtlinie

bereits die beabsichtigte Einwerbung von Spenden unverzüglich der Kämmerei anzuzeigen. Liegt die einzuwerbende Spende im Betrag über 2.500,- EUR, so ist bereits für die beabsichtigte Aquisition eine Gremienentscheidung erforderlich. Die im Zusammenhang mit dem Angebot einer Spende von der Verwaltung zu dokumentierenden Angaben sind in Ziffer 2.4 der Richtlinie aufgeführt. Sofern konkrete Anhaltspunkte für eine Ablehnung der Annahme der Spende bestehen, sind zusätzliche Erklärungen über tatsächliche oder rechtliche Umstände durch die Stadtverordnetenversammlung oder den Bürgermeister einzuholen. Die Richtlinie stellt eindeutige organisatorische Verantwortlichkeiten für die ordnungsgemäße Verwendung von Spenden auf und regelt die haushaltstechnische Behandlung der Spenden. Schließlich ist die Verwaltung nach Maßgabe der Ziffer 6 der Richtlinie gehalten, halbjährlich einen Spendenbericht zu erstellen und der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen. In dem Spendenbericht werden die Zuwendungsgeber, sofern sie einverstanden sind, sowie alle Zuwendungen ab 500,- EUR, die Zuwendungszwecke und die bisher verwendeten Beträge mit den Zuwendungszwecken aufgeführt.

Aufgrund der durch die Richtlinie vorgegebenen Dokumentations- und Informationspflichten ist sicher gestellt, dass sich der Umgang der Verwaltung mit den Spenden lückenlos aus den Verwaltungsakten nachvollziehen lässt. Darüber hinaus wird durch die gestaffelten Entscheidungskompetenzen erreicht, dass in dem sensiblen Bereich der Entgegennahme und Verwendung von Spenden eine wechselseitige Kontrolle der jeweiligen Entscheidungsträger besteht. Der berechtigten Forderung nach Transparenz sowohl auf der Einnahme- als auch der Ausgabenseite entspricht die Richtlinie durch das Erfordernis von Gremienentscheidungen, die soweit dies rechtlich zulässig ist, in öffentlicher Sitzung getroffen werden. Den gleichen Zweck verfolgt der halbjährliche Spendenbericht, den die Verwaltung der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnisnahme unterbreitet.

#### **4.3.3 Förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen**

Soweit dies erforderlich ist, sollen die Mitarbeiter privater Unternehmen, welche bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Stadt Eberswalde mitwirken, nach dem Verpflichtungsgesetz auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Auftrags- oder Dienstverhältnis verpflichtet werden. Die verpflichteten Personen werden hierdurch strafrechtlich den Amtsträgern gleichgestellt. Zum Zwecke der Durchführung der förmlichen Verpflichtungen ist ein Vordruck entworfen worden, der zu verwenden ist und auch verwendet wird.

#### **4.3.4 Maßnahmen der Kommunalpolitik**

Die Stadtverwaltung ist aufgefordert, die Stadtverordneten in die Bemühungen zur Korruptionsprävention einzubeziehen. Der beschlossene Maßnahmenkatalog richtet an die Stadtverordnetenversammlung und an die Stadtverordneten die Aufforderung, im Rahmen ihres Mandats die Gefahren von Korruption zu thematisieren, Aufklärung einzufordern, Stellung, Einfluss und Privilegien zu hinterfragen, die Öffentlichkeit aufzuklären sowie in ihrem persönlichen Bereich das Mandat und Privatinteressen klar zu trennen.

#### **4.3.5 Information der Öffentlichkeit**

Die Öffentlichkeit ist über Korruptionsfälle, daraus resultierende Folgen und Vorbeugungsmaßnahmen zu informieren. Die Verantwortlichkeit diesbezüglich ist der Antikorruptionsstelle zugeordnet. Die Antikorruptionsstelle erfüllt diese Verpflichtung im wesentlichen durch ihre jährlichen Tätigkeitsberichte, in denen für das jeweilige Kalenderjahr alle wesentlichen Veranstaltungen, Ereignisse und Vorfälle angesprochen werden. Die Tätigkeitsberichte der Antikorruptionsstelle werden der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde zur Kenntnis gebracht. Nicht zuletzt hierdurch kommt die Verwaltung der Stadt Eberswalde dem Transparenzgebot im Hinblick auf ihr Handeln nach.

## **VI. Weitere Konsequenzen aus den Beanstandungen bei überörtliche Prüfung der Stadt Eberswalde im Jahr 2006**

### **1. Abschluss des Vergleichs- und Auseinandersetzungsvertrages vom 30.06.2008 zwischen der Stadt Eberswalde und dem Fußballverein Motor Eberswalde e. V.**

Das RGPA hatte in dem Bericht zur überörtlichen Prüfung der Stadt Eberswalde vom 02.05.2006 als Beanstandung B 9 (Seite 71 des Berichts) darauf hingewiesen, die Stadt Eberswalde habe in Bezug auf das Pachtverhältnis mit dem FV Motor Eberswalde e. V. für das Westendstadion für die Abrechnungsjahre 2001 bis 2003 insgesamt eine Überzahlung an Bewirtschaftungskosten in Höhe von 67.312,82 EUR geleistet. Der Pachtvertrag enthalte keine Bestimmungen, wie mit Überzahlungen umzugehen sei. Der Verein habe seine Abrechnungspflichten nicht eingehalten, gleichwohl zahle die Stadt Eberswalde weiterhin Zuschüsse für die Betriebskosten für die Folgejahre. Es bestehe dringender Handlungsbedarf, den bestehenden Pachtvertrag zu überarbeiten, um detaillierte Angaben zur ordnungsgemäßen Abrechnung und Nachweisführung in den Vertrag aufzunehmen.

Im Zuge der darauf hin geführten Gespräche mit dem Vereinsvorstand hat sich gezeigt, dass zwischen der Stadt Eberswalde und dem Fußballverein Motor Eberswalde e. V. im Hinblick auf die Wirksamkeit des Pachtvertrages sowie die Art und die Höhe bestehender Rückforderungsansprüche der Stadt Eberswalde aus den Jahren 2004 bis 2007 unterschiedliche Auffassungen bestanden.

Um einen langwierigen und teuren Rechtsstreit zu vermeiden haben die Stadt Eberswalde und der Fußballverein Motor Eberswalde e. V. nach intensiven Verhandlungen am 30.06.2008 einen Vergleichs- und Auseinandersetzungsvertrag geschlossen. Der Abschluss des Vertrages war zuvor durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde gebilligt worden, und zwar durch den Beschluss vom 27.06.2008 (Beschluss-Nr.: 50-640/08).

Im Ergebnis haben sich die Vertragsparteien darauf geeinigt, dass der Verein an die Stadt Eberswalde einen Erstattungsbetrag in Höhe von 24.377,33 EUR leistet, für den eine Ratenzahlung in acht gleich hohen Jahresraten vorgesehen ist. Der Vertrag sieht vor, dass unter bestimmten Voraussetzungen Eigenleistungen des Vereins, Leistungen Dritter und ungedeckte Kosten des Vereins für im Allgemeininteresse durchgeführte Veranstaltungen zur Anrechnung auf den Erstattungsbetrag gebracht werden können. Im übrigen verzichten beide Seiten auf die Geltendmachung weiterer, nicht in dem Vertrag geregelter Ansprüche aus dem Nutzungsverhältnis für die Sportstätte. Nach Auskunft des Amtes für Bildung, Jugend und Kultur hat der Verein bis zum heutigen Tage seine Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllt.

### **2. Abschluss des Vergleichs- und Auseinandersetzungsvertrages vom 15.09.2008 zwischen der Stadt Eberswalde und dem Fußballverein Stahl Finow e. V.**

Auch in Bezug auf das Pachtverhältnis zwischen der Stadt Eberswalde und dem Fußballverein Stahl Finow e. V. über die Sportstätte "Am Wasserturm" war es in dem Bericht zur überörtlichen Prüfung der Stadt Eberswalde vom 02.05.2006 unter der Ziffer B 10 zu einer Beanstandung gekommen. Gegenstand der Beanstandung des RGPA war unter anderem die Abrechnung der Betriebskostenzuschüsse der Stadt Eberswalde, das Fehlen detaillierter vertraglicher Abreden hierzu und die Nichtgeltendmachung des vereinbarten Pachtzinses durch die Stadt Eberswalde.

Die Stadt Eberswalde und der Fußballverein Stahl Finow e. V. haben unterschiedliche Standpunkte im Hinblick auf die Wirksamkeit des Pachtvertrages und die Art und die Höhe der an die Stadt Eberswalde zu leistenden Rückzahlung vertreten. Auch in diesem Fall ist ein Vergleichs- und Auseinandersetzungsvertrag am 15.09.2008 abgeschlossen worden, in dem sich der Verein zur Rückzahlung eines Betrages in Höhe von 12.490,99 EUR an die Stadt verpflichtet hat. Dem gegenüber waren Eigeninvestitionen des Vereins in Höhe von 20.924,48 EUR zu berücksichtigen, so dass wechselseitig keine Ausgleichszahlungen mehr erfolgen sollten. Für den Nachweis und die Abrechnung der zukünftigen Betriebskosten sind in dem Vertrag detaillierte Regelungen festgelegt worden.

### **3. Erlass einer Förderrichtlinie für die Sportförderung der Stadt Eberswalde**

Um den im Zusammenhang mit der kommunalen Sportförderung stehenden Beanstandungen in dem Bericht zur überörtlichen Prüfung der Stadt Eberswalde vom 02.05.2006 für die Zukunft abzuwenden und die Sportförderung der Stadt Eberswalde insgesamt auf eine rechtssichere und transparente Grundlage zu stellen, hat die Verwaltung die "Richtlinie für die kommunale Förderung des Sports in der Stadt Eberswalde" vom 17.10.2010 erlassen.

Die Richtlinie ist eine Verwaltungsvorschrift der Stadt Eberswalde. Sie ist im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde am 22.12.2010 öffentlich bekannt gemacht worden und regelt abschließend das Verfahren bei der Vergabe von Zuwendungen zum Zwecke der Sportförderung.

Die wichtigsten Punkte, die eine Verbesserung im Vergleich zu der bisherigen Verwaltungspraxis bewirken, sollen kurz aufgezählt werden:

- Anträge auf Sportförderung sind nach Maßgabe der Richtlinie schriftlich unter Verwendung vorgegebener Antragsvordrucke zu stellen. Die Bereitstellung der Antragsvordrucke vereinfacht und vereinheitlicht das Antragsverfahren und trägt dazu bei, dass durch den Antragsteller alle für die Bearbeitung erforderlichen Angaben gemacht werden. Im übrigen ist das Antrags- und Bewilligungsverfahren in der Richtlinie detailliert geregelt, insbesondere ist klargestellt, in welchem Umfang den Antragsteller Mitteilungspflichten treffen und er Verwendungsnachweise zu erbringen hat.
- In der Richtlinie findet sich eine genaue Beschreibung der zulässigen Fördergegenstände und der in Frage kommenden Zuwendungsempfänger. Die abstrakte und vorab mit dem Erlass der Richtlinie getroffene Festlegung der Förderfähigkeit von Vorhaben führt zu einem erhöhten Maß an Vorhersehbarkeit und Berechenbarkeit der Zuwendungsentscheidungen und dient zugleich dazu, die Verwaltungsentscheidungen transparent zu machen. Darüber hinaus bindet die Richtlinie das Ermessen der Verwaltung bei Zuwendungsentscheidungen und hat zur Folge, dass diese gerechter ausfallen.
- Die Richtlinie trifft konkrete Aussagen zur Art der Förderung, zur Höhe der Förderung, dem vom Antragsteller zu erbringenden Eigenanteil und zum Ausschluss bestimmter Förderzwecke.
- Ferner beinhaltet die Richtlinie eindeutige und abschließende Bestimmungen der Zuwendungsvoraussetzungen
- Die Verwaltung entscheidet über einen Zuwendungsantrag durch einen Verwaltungsakt (Zuwendungsbescheid). Damit einher geht die Anwendung des Verwaltungsverfahrenrechts.

### **4. Erlass einer Förderrichtlinie für die Kulturförderung der Stadt Eberswalde**

Die unter Punkt 3. angesprochenen Grundsätze in der Sportförderung der Stadt Eberswalde gelten in gleicher Weise für die "Richtlinie für die kommunale Förderung der Kultur in der Stadt Eberswalde" vom 02.11.2010. Da das Antrags- und Bewilligungsverfahren in ähnlicher Weise wie in der Sportförderung ausgestaltet worden ist, kann auf die oben dargestellten Verbesserungen im Bewilligungsverfahren hingewiesen werden.

## **VII. Erneute überörtliche Prüfung der Stadt Eberswalde durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Barnim in der Zeit vom 17.05.2010 bis 20.08.2010**

### **1. Ablauf der überörtlichen Prüfung**

Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Barnim hat im Auftrag des Landesrechnungshofs in der Verwaltung der Stadt Eberswalde in der Zeit vom 17.05.2010 bis zum 20.08.2010 eine erneute überörtliche Prüfung vorgenommen.

Gemäß dem Prüfungsauftrag vom 15.04.2010 waren für die überörtliche Prüfung folgende Schwerpunkte vorgesehen:

- Ausräumung der Beanstandungen aus dem Prüfbericht der überörtlichen Prüfung vom 02.05.2006 sowie dem Abschlussvermerk vom 20.11.2006
- Überprüfung der Liquiditäts- und Haushaltslage der Stadt Eberswalde
- Stand der Einführung der Doppik

Die Ergebnisse der Prüfung sollten die Entwicklung der Haushaltsjahre 2006 bis 2009 widerspiegeln. Die überörtliche Prüfung hat sich bezüglich der Liquiditäts- und Haushaltslage auf die Haushaltsjahre 2006 bis 2009 erstreckt und ist teilweise bis in den August 2010 ausgedehnt worden. Darüber hinaus sind die Haushaltsjahre 2008 und 2009 sowie bezüglich der Doppik das aktuelle Haushaltsjahr einer stichprobenweisen Prüfung unterzogen worden.

### **2. Wesentliche Ergebnisse der überörtlichen Prüfung**

Der Bericht zur überörtlichen Prüfung der Stadt Eberswalde vom 03.01.2011 (**Anlage 15**) enthält in Punkt 4. (Seite 6 und folgende) eine Zusammenfassung des Prüfergebnisses und kommt zu folgenden Feststellungen:

*"Die Haushaltswirtschaft ist geordnet und grundsätzlich übersichtlich und entspricht den gesetzlichen Bestimmungen. Damit wurde aus den Ergebnissen der vorherigen überörtlichen Prüfung die richtigen Schlussfolgerungen gezogen und eine deutliche Verbesserung erreicht.*

*Die finanzielle Ausstattung der Stadt Eberswalde ist in den geprüften Jahren 2006 bis 2009 als gut zu bezeichnen, so dass die Stadt regelmäßig in der Lage war, ihren Verpflichtungen nachzukommen und neben ihren pflichtigen auch eine Reihe von freiwilligen Aufgaben leisten konnte. Wesentlich positiv beeinflusst wurde dies allerdings dadurch, dass zum Einen erhebliche finanzielle Beträge aus dem Verkauf der Anteile an der Stadtwerke GmbH vereinnahmt werden konnten und zum Anderen die Ausgaben für die Beteiligungsgesellschaften gesunken sind.*

*Die Stadt hat in den Jahren 2006 bis 2009 ein sehr gutes Liquiditätsmanagement aufgebaut. Durch stetige Liquiditätskontrollen hat die Stadtkasse erreicht, eine stabile Kassenlage zu schaffen und kurzfristig nicht benötigte Geldmittel auf dem Geldmarktkonto sowie zusätzliche Termingelder anzulegen. Das stabile Zinsniveau lässt demzufolge hohe Zinseinnahmen verbuchen, die letzten Endes zu Mehreinnahmen führten. Einen Kassenkredit brauchte die Stadt Eberswalde nicht in Anspruch zu nehmen."*

#### **2.1 Prüfergebnis in Bezug auf die Prüfungsschwerpunkte**

Der zitierte Prüfbericht enthält zu den entsprechend dem Prüfungsauftrag festgelegten, zentralen Prüfungsgegenständen folgende Feststellungen:

*"Zu den mit dem Prüfungsauftrag festgelegten Prüfungsschwerpunkten ist allgemein folgendes festzuhalten:*

- Die im Prüfbericht zur überörtlichen Prüfung vom 02.05.2006 enthaltenen Beanstandungen wurden zum überwiegenden Teil ausgeräumt. Einzig die Darstellung der tatsächlichen Ausgabeermächtigungen in der Jahresrechnung ist weiterhin mangelhaft. Damit lassen sich z. B. die bewilligten üpl./apl. Ausgaben oder gebildeten Haushaltsausgabereise oft nicht aus der Haushaltsrechnung ableiten. Hierbei handelt es sich um ein Software-Problem, das trotz der Aufforderung seitens der Verwaltung bisher nicht von AB-DATA gelöst werden konnte.
- Im Gegensatz zu der in der Stellungnahme vom 21.09.2006 gemachten Aussage, dass nach Absprache mit dem Innenministerium die Möglichkeit eine generelle Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln im VWH als zu weit gefasst angesehen wird, wurde in den Haushaltsjahren 2008 und 2009 eine 100 % ige Übertragbarkeit beschlossen. Dies erscheint dem RGPA auch weiterhin als zu weit gefasst und nicht in jedem Fall als sachgerecht, auch wenn der VWH in den einzelnen Haushaltsjahren ausgeglichen abschloss. Hierzu wurden einige Feststellungen getroffen.
- Für die Bewilligung und Gewährung von Zuweisungen bzw. Zuschüssen liegen die entsprechenden rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen vor. Die Umsetzung der Festlegungen der entsprechenden Förderrichtlinien erfolgt jedoch noch nicht in allen Fällen wie vorgesehen. Auf einen ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis sollte zukünftig noch mehr geachtet werden. Hierzu wurden einige Hinweise gegeben.
- Eine Beteiligungsverwaltung bzw. ein Beteiligungsmanagement existiert dahingehend, dass die entsprechende Aufgabe im Prüfungszeitraum von einer Mitarbeiterin wahrgenommen worden ist. Nach ihrem zwischenzeitlichen Ausscheiden wird ein neuer Mitarbeiter eingearbeitet. Diese waren bzw. sind dem Amt 17 Steuerungsdienst zugeordnet, welches direkt durch den Dezernenten 1 geleitet wird bzw. diesem unterstellt ist. Eine Beteiligungsrichtlinie wurde auch weiterhin nicht erarbeitet. Die Verwaltung geht hier davon aus, dass die entsprechenden Regelungen der §§ 86 bis 100 der BbgKVerf eingehalten werden und darüber hinaus kein weiterer Regelungsbedarf besteht.
- Die wirtschaftliche Betätigung der Stadt ist nicht mehr zu beanstanden. Die Beteiligungen übersteigen gegenwärtig nicht mehr die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Stadt. Die zukünftige Entwicklung insbesondere einer Eigengesellschaft bleibt jedoch abzuwarten. Die Beteiligungsgesellschaften verfügen grundsätzlich über eine ausreichende Kapital- und Liquiditätsausstattung. Nur in einem Fall mussten zur Stärkung des Eigenkapitals Gesellschaftereinlagen vorgenommen werden. Zur Vermeidung einer Überschuldung war darüber hinaus der teilweise Verzicht eines Gläubigers auf seine Forderungen notwendig. Notwendige kommunal- und auch gesellschaftsrechtliche Beschlüsse lagen vor.
- Nicht bei allen Beteiligungsgesellschaften ist in den Gesellschaftsverträgen das gezeichnete Kapital auf €-Beträge umgestellt.
- Der Jahresrechnung 2009 lagen keine Budgetabschlüsse bei. Darüber hinaus sollte eine Regelung bezüglich der Erstattung von Schulkostenbeiträgen mit dem Landkreis Barnim gefunden werden.
- An der Einführung der DOPPIK wird seitens der Stadtverwaltung seit Jahren, teilweise mit Hilfe externer Beratung, gearbeitet. Die Verwaltung geht davon aus, dass die Einführung zum 01.01.2011, also dem gesetzlich vorgeschriebenen spätest möglichen Zeitpunkt erfolgen wird."

## **2.2 Ausräumung der Beanstandungen aus dem Prüfungsbericht vom 02.05.2006**

Mit der Ausräumung der Beanstandungen des Prüfungsberichts vom 02.05.2006 befasst sich detailliert Punkt 5 des aktuellen Prüfungsberichts auf den Seiten 8 bis 38. In dem Prüfbericht vom 02.05.2006, der die Haushaltsjahre 2000 bis 2004 und teilweise 2005 (bis Juli) betraf, sind insgesamt 26 Beanstandungen getroffen worden, die jeweils mit einer Ziffer bezeichnet worden

sind. Der aktuelle Prüfbericht stellt für jede Beanstandung detailliert den Erfüllungsstand im Hinblick auf die Beseitigung des Mangels dar und fasst das Ergebnis jeweils in einer Schlussbemerkung zusammen.

Wegen des Umfangs der Ausführungen in dem aktuellen Prüfungsbericht sollen die Feststellungen des RGPA an dieser Stelle nur gekürzt im Überblick wiedergegeben werden, und zwar in der Weise, dass der jeweiligen Beanstandung die Schlussbemerkungen des RGPA gegenüber gestellt werden. Für die ins Einzelne gehende Lektüre muss auf den Prüfbericht des RGPA vom 03.01.2011 verwiesen werden, der als Anlage 16 beigefügt ist.

### **Beanstandung B 1: Zuschüsse für die Fraktionsgeschäftsführung**

*"Die aus der Stellungnahme aufgeführte Änderung des Absatzes 3.2 durch eine Beschlussvorlage ist umzusetzen. Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung ist dem RGPA bis zum 30.09.2006 vorzulegen."*

Schlussbemerkungen:

*"Die Forderungen des RGPA sind mit der ordnungsgemäßen Umsetzung erfüllt."*

### **Beanstandung B 2: Zuschüsse für die lokale Agenda 21 Eberswalde e. V.**

*"Dem RGPA wurden mit der Stellungnahme keine begründenden Unterlagen eingereicht, so dass die Verwaltung zu prüfen hat, ob diese Maßnahme einen Eigenmittelanteil seitens der Stadt gemäß Bewilligungsbescheid der Bundesagentur für Arbeit zur Förderung vorsieht und der Mitteleinsatz ordnungsgemäß in den Verwendungsnachweisen gegenüber der Bundesanstalt für Arbeit abgerechnet worden ist. Durch die Verwaltung ist das Ergebnis der Prüfung dem RGPA mitzuteilen."*

Schlussbemerkungen:

*"Die Forderungen des RGPA sind mit der ordnungsgemäßen Umsetzung erfüllt. In den Jahren 2007/2008 wurden keine Zuschüsse für die Förderung einer SAM-Stelle gewährt, dafür in Höhe von 400,65 EUR im Jahre 2009 für Erstattungen von Miet- und Betriebskosten der Geschäftsstelle. Der Nachweis ergibt keinen Grund zu Bemerkungen."*

### **Beanstandung B 3: Ausgaben für laufende Zwecke in Verbindung mit Ausgaben der Verfügungsmittel des Bürgermeisters sowie der Verwendung von Spenden**

*"Für ausgereichte Spendenmittel im Jahr 2005 unter anderem an die Sportvereine FV und SV Motor Eberswalde in Höhe von 105.000,- € hat die Verwaltung weiterhin die ordnungsgemäße Verwendung dieser Mittel zu prüfen und beim RGPA abzurechnen. Nicht anzuerkennen ist, dass der FV Motor bis zum 26.01.2006 keine Nachweise der Verwendungen in Höhe von 80.000,- € abgerechnet hat. Des Weiteren hat die Stadtverwaltung nachzuweisen, welche Maßnahmen eingeleitet wurden, um die mangelhafte Bewirtschaftung der Haushaltsmittel auszuwerten und künftig eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Mittel zu gewährleisten."*

Prüfungsfeststellungen:

*"Am 09.02.2007 erhielt das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Eberswalde die Unterlagen zur Prüfung der Verwendung der Spendenmittel in Höhe von 80.000,- € durch den FV Motor Eberswalde e. V. Die Prüfung ist mit Datum vom 14.02.2007 ohne Beanstandungen erfolgt."*

Schlussbemerkungen:

*"Die Forderungen des RGPA sind mit der ordnungsgemäßen Umsetzung erfüllt."*

#### **Beanstandung B 4: Ausgaben für laufende Zwecke in Verbindung mit Ausgaben der Verfügungsmittel des Bürgermeisters sowie der Verwendung von Spenden**

*"Zur weiteren Prüffeststellung der abgerechneten Flugkosten in Höhe von 194,21 € wurde dem RGPA keine Stellungnahme seitens der Verwaltung vorgelegt. Hier ist durch die Verwaltung zu prüfen, ob eine dienstliche Notwendigkeit bestand. Dies ist dem RGPA nachzuweisen. Anderenfalls sind die Kosten zurückzufordern."*

Schlussbemerkungen (Hinweis):

*"Entgegen der Stellungnahme konnten damit keine Schadensersatzleistungen geltend gemacht und im Haushalt vereinnahmt werden. Inwieweit überhaupt Schadensersatzforderungen seitens der Stadt erhoben werden können, kann damit erst nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens eingeschätzt werden."*

#### **Beanstandung B 5: Begrüßungsgeld**

*"Das RGPA hält die in ihrer Prüfung im Aufgabenbereich Begrüßungsgeld gemachten Feststellungen aufrecht. Hier hat die Stadtverwaltung nochmals zu überprüfen, ob diese Zahlungen bei der bestehenden Haushaltslage zu rechtfertigen sind."*

Schlussbemerkungen:

*"Die Darstellung der positiven Auswirkungen aus der Zahlung des Begrüßungsgeldes sind nachvollziehbar und plausibel. Die Forderungen des RGPA sind damit erfüllt."*

#### **Beanstandung B 6: Obdachlosenunterbringung**

*"Das RGPA sieht in der Stellungnahme der Stadtverwaltung erste Schritte zur Überwindung des unbefriedigenden Zustandes. Durch die Stadtverwaltung sind die Ergebnisse der eingeleiteten zu prüfen und falls erforderlich, weitere Maßnahmen einzuleiten. Das RGPA erwartet dazu eine nochmalige Stellungnahme bis 30.09.2006."*

Schlussbemerkungen:

*"Die Forderungen des RGPA sind mit der ordnungsgemäßen Umsetzung erfüllt."*

#### **Beanstandung B 7: Schulverwaltung**

*"Durch die Stadtverwaltung sind die vorgesehenen Maßnahmen, wie in der Stellungnahme dargestellt, umzusetzen. Das ist dem RGPA bis 30.06.2006 nachzuweisen."*

Schlussbemerkungen:

*"Die Forderungen des RGPA sind mit der ordnungsgemäßen Umsetzung erfüllt."*

#### **Beanstandung B 8: Eigene Sportstätten/Förderung des Sports**

*"Die Stadtverwaltung hat zu prüfen, ob Herr R. Scholz die sachliche und rechnerische Richtigkeit bestätigen durfte. Des Weiteren hat sie zu prüfen, weshalb eine Auszahlung im Aufgabenbereich des Fachdienstes Bildung und Jugend vorgenommen worden ist, obwohl auf der betreffenden Auszahlungsanordnung die Unterschrift des Anordnungsberechtigten und das Datum fehlen. Die Vorschriften über üpl./apl. Ausgaben sind einzuhalten. Ein Nachweis über die Verwendung des Zuschusses ist nachzufordern. Des Weiteren ist die Umsetzung der Maßnahmen im Personalstellenbereich und im Bereich Bauverwaltung nachzuweisen und zu kontrollieren."*

Schlussbemerkungen:

*"Die Forderungen des RGPA sind mit der ordnungsgemäßen Umsetzung erfüllt."*

#### **Beanstandung B 9: Fußballverein Motor Eberswalde e. V.**

*"Die Stellungnahme der Verwaltung zu den einzelnen Punkten ist aus Sicht des RGPA nicht ausreichend. Die Stadt hat für die Abrechnungsjahre 2001 – 2003 insgesamt 67.312,82 € ungerechtfertigt an den FV Motor Eberswalde ausgezahlt. Es gibt keine Klausel im Vertrag, die regelt, wie mit Überzahlungen durch die Stadt umzugehen ist. Der Verein hat seine Abrechnungspflichten lt. Vertrag gegenüber der Stadt nicht eingehalten und erhält für die Folgejahre weiterhin Zuschüsse zur Bewirtschaftung. Des Weiteren ist nicht geklärt, ob der Verein bereits den Zuschuss für das Jahr 2004 abgerechnet hat. Der Abschluss 2005 wird bereits mit Datum 31.03. gemäß des § 4 (2) i. V. m. § 8 des Pachtvertrages vom 27.04.1995 fällig. Hier ist eine weitere Gesamtprüfung zu veranlassen über die Ausreichung der Zuschüsse in den Jahren 2004 und 2005. Auch hier ist ein Rückforderungsanspruch festzustellen. Besondere Beachtung ist den ausgereichten Eigenmitteln zu schenken. Gemäß § 195 ff. BGB sind im Falle der Rückforderung der Überzahlung die Verjährungsfristen zu beachten. Über die eingeleiteten Maßnahmen und Ergebnisse ist zu berichten. Das RGPA sieht dringenden Handlungsbedarf, den bestehenden Pachtvertrag dahingehend zu überarbeiten, dass detaillierte Angaben über abzurechnende Komponenten und Regelungen über die ordnungsgemäße Nachweisführung getroffen werden. In ihrer Stellungnahme vom 06.03.2007 erklärte die Verwaltung u. a., dass der seit 1995 zwischen dem FV Motor Eberswalde und der Stadt Eberswalde bestehende Vertrag nur die grundsätzliche Art der Bezuschussung der Bewirtschaftungskosten für das Westendstadion regelt. Der FV Motor beantragte des Öfteren, durchaus glaubhaft, über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben, die vom damaligen Bürgermeister, Herrn Schulz, genehmigt wurden, selbst wenn die veranschlagten Haushaltsmittel bereits verausgabt waren. Die Dringlichkeit der Übergabe dieser Mittel wurde von der Verwaltung mit der Bedeutung des Vereins für die Stadt Eberswalde und dessen notorischer Unterfinanzierung begründet. Weiterhin wurde angegeben, dass Verhandlungen mit dem Verein bezüglich vertraglicher Regelungen auf Bürgermeisterebene laufen."*

Schlussbemerkungen:

*"Die Forderungen des RGPA wurden damit grundsätzlich erfüllt. Ab dem Haushaltsjahr 2008 werden die Einnahmen (auf satzungsmäßiger Grundlage) und Ausgaben für das Westendstadion in einem gesonderten UA 56180 angeordnet (vergleiche hierzu Ausführungen unter Punkt: 7.5.2.b)."*

#### **Beanstandung B 10: Fußballverein Stahl Finow e. V.**

*"Das RGPA sieht in der Stellungnahme die Akzeptanz der Prüfungsergebnisse und sieht Übereinstimmung über künftige Verfahrensweisen. Die Festlegungen hinsichtlich einer zu treffenden Zusatzvereinbarung sowie der Zahlung des noch ausstehenden Pachtzinses sind durch die Verwaltung der Stadt umzusetzen. Dies ist nachzuweisen. Des Weiteren ist durch die Verwaltung zu prüfen, ob für die Stelle des Platzwartes Vertretungssituationen bestanden bzw. bestehen, da die oben genannten Sportstätten je eine volle Stelle lt. Stellenplan nachweisen und das RGPA der Auffassung ist, dass somit die Vertretung gewährleistet ist."*

Schlussbemerkungen:

*"Die Forderungen des RGPA wurden damit grundsätzlich erfüllt. Die Einnahmen (auf satzungsmäßiger Grundlage) und Ausgaben Sportanlage "Am Wasserturm" werden im UA 55000 Sachgebiet Sport angeordnet (vergleiche hierzu Ausführungen unter Punkt: 7.4)."*

#### **Beanstandung B 11: Kulturverwaltung**

*"Das RGPA ist weiterhin der Auffassung, dass gegen die Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung verstoßen (§ 74 Abs. 2 GO Bbg) worden ist, was*

*insbesondere auf Grund der angespannten finanziellen Lage der Stadt zu beanstanden bleibt. Zur Stellungnahme und Entlastung der Verwaltung wurde der Nachweis durch den begründeten Bescheid nicht erbracht, so dass auch hier das RGPA die Nichteinhaltung des § 16 der GemHV Bbg einschließlich der VV zu § 16, der die Zweckbindung von Einnahmen regelt, aufrecht erhält. Dem öffentlichen Finanzwesen ist eine gewisse Aufgabenstellung vorgegeben, für die ein entsprechender Finanzbedarf erforderlich ist. Dieser Finanzbedarf soll gedeckt werden, wobei ein Gewinnstreben nicht vorliegt. Nur die Mittel werden bestimmt, das Ziel liegt fest. Die Rangfolge der Deckungsmittel zur Finanzierung des Ausgabenbedarfs muss bei der Prüfung der einzelnen Einnahmemöglichkeiten zugrunde gelegt werden. Das kommunale Haushaltsrecht gemäß § 75 Abs. 2 GO i. V. m. § 3 KAG bestimmt die Rangfolge der Deckungsmittel. Hier bezieht sie sich auf die sogenannten sonstigen Einnahmen, unter anderem die Finanzhilfen zur Erfüllung von Aufgaben des Empfängers. Zu den Finanzhilfen zählen auch Spenden, die als Zuschüsse von Dritten für eine bestimmte Aufgabenerfüllung dienen. In diesem Falle stellte die EWE durch Zweckvermerk fest, dass die Spendenmittel in erster Linie zur Deckung des Brandenburg-Tages dienen sollten. Der Gesetzgeber definiert nicht, dass Eigenmittel nicht aus Spenden zu finanzieren sind. Des Weiteren widersprechen sich die Stellungnahmen zwischen 1 zu 2 gegenseitig. Hier wird noch einmal eine abgestimmte Stellungnahme der Stadt erwartet."*

Schlussbemerkungen:

*"Die Nachprüfung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die in der Stellungnahme gemachten Angaben nicht den Tatsachen entsprechen. Die Forderungen des RGPA wurden damit erfüllt. Weitere Forderungen bestehen seitens des RGPA nicht mehr."*

#### **Beanstandung B 12: Haus Schwärzetal**

*"In der Abschlussbesprechung am 16.02.2006 wurde durch die Verwaltung erklärt, dass durch die AG Recht mit der Züricher Versicherungs AG und der Feuersozietät ein Vergleich abgeschlossen worden ist. Der Festbetrag, vereinnahmt unter 60100.15010 war nicht nachweispflichtig. Dem RGPA wurden im Anhang der Stellungnahme keine Nachweise der Verhandlungen mit den Versicherungen erbracht. Aus diesem Grunde ist durch die Verwaltung dieser Sachverhalt zu prüfen und zu klären. Des Weiteren ist durch die Verwaltung zu prüfen, ob die Ausgaben im Jahr 2005 in Höhe des übernommenen HAR von 18.566,32 € der Zweckbestimmung entsprechen. Dies ist nachzuweisen."*

Schlussbemerkungen:

*"Die Nachprüfung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die in der Stellungnahme gemachten Angaben nicht den Tatsachen entsprechen. Die Forderungen des RGPA wurden damit erfüllt. Weitere Forderungen bestehen seitens des RGPA nicht mehr."*

#### **Beanstandung B 13: Museum**

*"Die Verwaltung hat zu prüfen und auszuwerten, ob ab dem Haushaltsjahr 2005 die Stellen ordnungsgemäß in den jeweiligen Aufgabenbereichen abgerechnet worden sind. In ihrer Stellungnahme vom 21.09.2006 erklärte die Verwaltung hierzu, dass die Personalkosten der zwei Mitarbeiterinnen bezüglich einer Mitarbeiterin seit Mai 2005 und bezüglich der zweiten Mitarbeiterin seit Januar 2006 im Unterabschnitt 79000 Fremdenverkehr angeordnet werden."*

Schlussbemerkungen:

*"Die Forderungen des RGPA wurden damit erfüllt. Weitere Forderungen bestehen seitens des RGPA nicht mehr."*

### **Beanstandung B 14: Zoo**

*"Festzustellen ist grundsätzlich, dass bei der Spendenverwendung gegen geltendes Haushaltsrecht verstoßen worden ist. Darüber hinaus ist aus der Haushaltsüberwachungsliste "Spenden" für das Haushaltsjahr 2002 der Betrag in Höhe von 2.854,91 € nicht zu entnehmen. Fraglich ist, warum die Verwaltung im Zeitpunkt der Vorfinanzierung durch Spendenmittel diese Mittel nicht im Ansatz zur Refinanzierung im Jahr 2003 eingestellt hat. Durch die Verwaltung ist dieser Vorgang nochmals aufzugreifen und zu prüfen. In ihrer Stellungnahme vom 21.09.2006 erklärte die Verwaltung hierzu, dass die Vorgänge verwaltungsseitig ausgewertet worden sind. Sie bestätigte, dass auch hier die Verbuchung überwiegend nicht in dem betreffenden Unterabschnitt erfolgte. Darüber hinaus wurde geprüft, in welchen Einzelfällen gegen § 35 Ziffer 19 GO verstoßen worden ist, der die Zuständigkeit der StVV regelt."*

Schlussbemerkungen:

*" Die Forderungen des RGPA wurden damit erfüllt. Weitere Forderungen bestehen seitens des RGPA nicht mehr."*

### **Beanstandung B 15: Ohne Bezeichnung**

*"Aus der in Kopie vorliegenden Jahresrechnung 2004 beim RGPA sind in der Übernahme im neu eingerichteten Unterabschnitt keine außerplanmäßigen Mittel in Höhe von 36.888,62 € zu entnehmen. Hier sind außerplanmäßige Mittel unter 32300.66150 in Höhe von 8.539,73 € nachgewiesen, die sich als Differenz zwischen dem zusätzlichen Planansatz und den Ist-Buchungen ergibt. Die Verwaltung hat den gesamten Vorgang nochmals zu prüfen. Das Softwareprogramm weist in den Jahresrechnungen nicht die gebildeten Ausgabeermächtigungen aus. Der ausgewiesene Betrag in Höhe von 8.539,73 € stellt nur die zum Plan tatsächlich überplanmäßig angeordneten Beträge dar. Hier liegt ein Softwarefehler vor."*

Schlussbemerkungen (**Beanstandung**):

***"Die Forderungen des RGPA wurden damit noch nicht erfüllt. Allerdings liegt das nicht am fehlenden Bemühen der Verwaltung, sondern an Mängeln der verwendeten Software. Dennoch ist der Zustand nicht tragbar. Spätestens mit der Einführung der DOPPIK ist dies abzustellen."***

### **Beanstandung B 16: Leasing Sonderzahlung (Anzahlung)**

*"Die Auffassung der Verwaltung zur Stellungnahme der "zweckgebundenen Spendeneinnahmen" teilt das RGPA nicht. Sie stellt klar, dass in den Sachbüchern 2005 keine Spendeneinnahmen für diesen Zweck zur Verfügung standen. Demzufolge ist die Stellungnahme der Stadtverwaltung nicht korrekt und muss überarbeitet werden."*

Schlussbemerkungen (**Beanstandung**):

***"Augenscheinlich ist es der Verwaltung nicht gelungen, den Vertrag vorfristig zu beenden. Im Gegenteil, die Laufzeit wurde noch verlängert, was insoweit im Widerspruch zur abgegebenen Stellungnahme vom 06.03.2007 steht und kritikwürdig ist. Nicht verständlich ist auch, weshalb im Haushaltsjahr 2009 nur noch zwei Raten gezahlt worden sind. Bei einer Verlängerung der Leasinglaufzeit bis zum 19.03.2009 waren 2009 noch drei Raten fällig."***

### **Beanstandung B 17: Dr. Gerd Finger**

*"Die zur Stellungnahme eingereichten Schreiben und Protokolle ändern grundsätzlich nichts an den Prüfungsfeststellungen. Ein Beschluss des Hauptausschusses bzw. der Stadtverordnetenversammlung wurde auch weiterhin nicht vorgelegt. Zukünftig sind für die*

Verwendung des Nachlasses entsprechende Beschlüsse des Hauptausschusses/Stadtverordnetenversammlung einzuholen. Des Weiteren sind die vorgesehenen Maßnahmen im Haushalt zu veranschlagen. In der am 21.09.2006 von der StVV beschlossenen Stellungnahme zum Bericht der überörtlichen Prüfung wurde hierzu von der Verwaltung ausgeführt, dass in Abstimmung mit dem Testamentsvollstrecker die Verwendung des Erbes im Haushalt der Stadt zu veranschlagen ist. Die Verwaltung wird bis Oktober 2006 auf der Grundlage des § 96 GO einen gesonderten Haushalt mit Sonderrechnung für das Treuhandvermögen der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorlegen"

Schlussbemerkungen:

"Damit kann abschließend bescheinigt werden, dass den Forderungen des RGPA in voller Höhe seitens der Stadt entsprochen wurde."

#### **Beanstandung B 18: Verwaltung sozialer Angelegenheiten/Einrichtungen der Jugendhilfe Sachkosten für Lokales Kapital für soziale Zwecke**

"Die Stadtverwaltung erklärt, dass der Fördervertrag für den Zeitraum vom 01.07.2004 bis 30.06.2005 vorliegt, der Verwendungsnachweis für diesen Zeitraum abschließend noch nicht erstellt worden ist. Demzufolge ist durch die Verwaltung zu prüfen, ob für diese Förderperiode die Mittelbereitstellung mit einer ordnungsgemäßen Abrechnung übereinstimmt und eine 100 % ige Deckung erfolgt ist. Des Weiteren ist zu prüfen, ob es weitere Nutzungsvereinbarungen bzw. Untermietverträge mit dem Verein Hertha Fanclub, der Kleiderkammer der evangelischen Kirchengemeinde, der Regionalen Förderverein e. V. sowie der Bücherstube gibt, da diese ebenso nicht vorlagen. Für die Mikroprojekte "Erstellung der Webseite" sowie "LOS Mobil" verweist die Verwaltung auf eine umfangreiche Darstellung der Rechtsstelle, die in der Anlage zur Stellungnahme nicht vorlag. Demzufolge erwartet das RGPA ein zusammenfassendes Ergebnis über die Bewertung der Rechts- und Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge."

Schlussbemerkung:

" Die Forderungen des RGPA wurden damit erfüllt."

#### **Beanstandung B 19: Bauverwaltung**

"Nach nochmaligen Recherchen wurde gemäß der Jahresrechnung 2003 festgestellt, dass im Deckungsverhältnis in den UA 60100.50012 bei 60100.50018 insgesamt Mehrausgaben zum Ansatz in Höhe von 26.580,63 € entstanden sind. Demzufolge besaß der UA 60100.50011 weder die Deckung durch den Deckungskreis noch gab es eine Berechtigung zur Bildung bzw. Bewilligung eines Haushaltsausgaberesstes in Höhe von 17.274,41 €. Demzufolge lagen hier Verstöße gemäß der §§ 17 und 18 GemHV vor. Des Weiteren lehnt das RGPA die weitere Handhabung der Sammelhaushaltsstelle bis zur Erstellung des Planes 2007 ab. Die Einhaltung der §§ 5 und 6 der GemHV ist durch die Verwaltung sofort zu veranlassen."

Schlussbemerkung:

" Die Forderungen des RGPA wurden damit erfüllt."

#### **Beanstandung B 20: Landesgartenschau Eberswalde 2002 GmbH**

"Das Prüfungsergebnis wird in vollem Umfang beibehalten. Der Stellungnahme der Verwaltung wird grundsätzlich nicht gefolgt. Es ist unstrittig, dass die Landesgartenschau Eberswalde 2002 GmbH juristisch bis zum 27.12.2004 existierte und erst mit der am 27.12.2004 in das Handelsregister erfolgten Eintragung der Vermögensübertragung auf die Stadt Eberswalde erloschen ist. Für die Erfassung und Zurechnung der Erträge und Aufwendungen ist jedoch § 2 des Umwandlungssteuergesetzes maßgeblich. Es wird nochmals betont, dass der Übertragungstichtag der 30.06.2004 ist und diesem die geprüfte Schlussbilanz der Laga GmbH zum 30.06.2004 zugrunde gelegt ist. Alle Aufwendungen und Erträge (Ausgaben und

Einnahmen) sind der Stadt Eberswalde zuzurechnen. Die einzigen Ausgaben, die für die Laga GmbH im 2. Halbjahr 2004 noch zu berücksichtigen wären, sind solche im Zusammenhang mit der Abwicklung und Löschung aus dem Handelsregister. Hierfür wäre aber in der Schlussbilanz eine entsprechende Rückstellung zu bilden gewesen. Der Hinweis auf die GemHV bzw. die GemKVO bezieht sich insbesondere darauf, dass im Haushalt der Stadt alle Einnahmen und Ausgaben zu erfassen gewesen sind. Die Stadtverwaltung hat eventuelle steuerliche Auswirkungen bzw. Risiken aus dem Vorgang zu überprüfen und das Ergebnis dem RGPA mitzuteilen. In der am 21.09.2006 von der StVV Stellungnahme zum Bericht der überörtlichen Prüfung wurden seitens der Stadt die unterschiedlichen Auffassungen zu den getroffenen Prüfungsfeststellungen dargestellt. Diese bezogen sich insbesondere auf den Übertragungstichtag und die Erfassung von Erträgen und Aufwendungen der ehemaligen Laga GmbH nach dem 30.06.2004. Die Stadtverwaltung sah keine steuerlichen Risiken aus der Erfassung der Aufwendungen und Erträge nach dem 30.06.2004 bei der Laga GmbH."

Prüffeststellungen und Schlussbemerkung:

"Da die Laga GmbH als Rechtspersönlichkeit nur bis zum 27.12.2004 bestand, werden hierzu keine weiteren Bemerkungen gemacht. Die Prüfung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sich aus der Behandlung der Erträge und Aufwendungen der Laga GmbH nach dem 30.06.2004 steuerliche Risiken ergeben haben, die zu zusätzlichen Ausgaben geführt haben. Insgesamt werden hierzu keine weiteren Forderungen durch das RGPA gestellt."

#### **Beanstandung B 21: Geschäftsführervergütung**

"Die Prüffeststellungen wurden durch die Verwaltung anerkannt und werden zukünftig beachtet. Darüber hinaus sind aufgrund der finanziellen Auswirkungen des Vorgangs auf den Stadthaushalt arbeitsrechtliche Konsequenzen sowie eventuell Schadensersatzansprüche zu prüfen und umzusetzen. In der am 21.09.2006 von der StVV beschlossenen Stellungnahme zum Bericht der überörtlichen Rechnungsprüfung wurden die Prüfungsfeststellungen von der Stadtverwaltung anerkannt und werden künftig beachtet. Die Prüfungen möglicher arbeitsrechtlicher Konsequenzen bzw. möglicher geltend zu machender Rückforderungen wurde vorgenommen."

Schlussbemerkungen:

"Die Beanstandung wurde damit seitens der Stadt vollständig ausgeräumt. Inwieweit die Mehrausgaben aus der ungerechtfertigten Höhe der gezahlten Geschäftsführervergütung ggf. Bestandteil des bestehenden Ermittlungsverfahrens gegen den ehemaligen Bürgermeister der Stadt Eberswalde ist, bleibt abzuwarten und kann gegenwärtig nicht beurteilt werden."

#### **Beanstandung B 22: Wirtschaftsförderungsgesellschaft Eberswalde mbH (WFG)**

"Die im Prüfungsergebnis festgehaltenen Bemerkungen werden beibehalten. Sollte es sich bei der Bezuschussung der Stadt, wie in der Stellungnahme festgehalten, nicht um einen Zuschuss im Rahmen gesellschaftsrechtlicher Verpflichtungen (widerspricht jedoch der Stellungnahme zur Bezuschussung der WFG unter Punkt 7.3.4, wo seitens der Stadtverwaltung von Gesellschafterzuschüssen die Rede ist) sondern um Zahlungen aufgrund der Art der Leistungserbringung handeln, wäre zu hinterfragen, welche konkreten Leistungen die WFG für die Stadt erbracht hat, welche vertragliche Basis hierfür bestand und warum keine Rechnungslegung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis erfolgte. Dies ist zu überprüfen. Hier wird außerdem nochmals betont, dass das RGPA die Stadt Eberswalde überörtlich geprüft hat und Hinweise auf eine mögliche Handhabung durch den Landkreis Barnim irrelevant sind. In der am 21.09.2006 von der StVV beschlossenen Stellungnahme zum Bericht der überörtlichen Rechnungsprüfung hielt die Stadt im Wesentlichen an ihren bisherigen Positionen fest. Insbesondere wurde die überproportionale Bezuschussung durch die Stadt Eberswalde damit begründet, dass die WFGE primär auf dem Gebiet der Stadt Eberswalde tätig war."

Schlussbemerkungen (Hinweis):

*"Die Zukunft wird zeigen, ob es den TWE gelingen wird, ein effizientes Wirken der WFG zu sichern. In jedem Fall besteht hier, wie auch bei den übrigen Sparten der TWE, ein nicht unerhebliches Effektivitäts- und damit Zuschussrisiko."*

### **Beanstandung B 23: Geldanlagen**

*"Trotz der Stellungnahme bleiben die Prüfungsfeststellungen unverändert, da das Halten von Aktien, die Kursschwankungen unterliegen, immer spekulativ ist. Dies ändert auch nichts daran, dass Dividenden gezahlt worden sind, die insgesamt wesentlich geringer sind als die entstandenen Kursverluste. Der Verkauf der Aktien ist dem RGPA nachzuweisen. In der am 21.09.2006 von der StVV beschlossenen Stellungnahme zum Bericht der überörtlichen Prüfung wurde hierzu ausgeführt, dass der Verkauf der Aktien 2005 beschlossen und vollzogen worden ist."*

Schlussbemerkung:

*"Die Beanstandung ist damit vollständig ausgeräumt."*

### **Beanstandung B 24: Bibliothek**

*"Zur unentgeltlichen Überlassung von Teilen der Bibliothek wurden keine Aussagen getroffen. Somit bleiben die Prüfungsfeststellungen bestehen. Die seitens des RGPA gemachten Forderungen sind umzusetzen, um eine effektive und kostengünstige Nutzung der Bibliothek zu gewährleisten. In ihrer Stellungnahme erklärt die Verwaltung hierzu, dass ursprünglich der Verbraucherzentrale Brandenburg e. V. ein finanzieller Zuschuss für Miete und Betriebskosten gemacht worden ist. Um diesen im Haushalt einzusparen, wurde ein Umzug in die Bibliothek vorgenommen, in der ohnehin Betriebskosten angefallen wären. Ein Umzug der Verbraucherzentrale wird angestrebt."*

Schlussbemerkungen:

*"Insgesamt sind damit die Beanstandungen aus der vorherigen überörtlichen Prüfung ausgeräumt."*

### **Beanstandung B 25: Mietvertrag OHG NETTO Supermarkt GmbH & Co.**

*"Die in der Stellungnahme des FD Liegenschaften und Gebäudemanagement abgegebenen Stellungnahmen vermögen nicht zu überzeugen. Die oben genannten Prüfungsergebnisse werden deshalb aufrechterhalten. Bei den geleisteten Zuschüssen handelt es sich eindeutig um den Wert des Grundstücks erhöhende Investitionen, die im Vermögenshaushalt anzuordnen sind (vergleiche hier auch Abschnitte 5.3.5.4 und 5.3.5.5 in der 3. vollständig überarbeiteten Auflage des Fachbuchs "Kommunales Haushaltsrecht Brandenburg"). Zur nicht überbauten Fläche des Grundstücks, deren Miete angabegemäß Bestandteil des Mietzinses für die Ladenfläche ist, vertritt das RGPA auch weiterhin die Auffassung, dass hier ein wenn auch geringer Mietzins angemessen ist. Dies auch unter dem Gesichtspunkt, dass diese Fläche erst für Zwecke des Mieters hergerichtet worden ist. Die Wirksamkeit des Mietvertrages wird nicht in Frage gestellt. Hier wird ausschließlich auf die Ordnungsmäßigkeit abgestellt, wozu auch eine ordnungsgemäße Datierung zählt. In ihrer Stellungnahme vom 21.09.2006 erklärte die Verwaltung hierzu u. a., dass die Verrechnung der Investitionszuschüsse künftig im Vermögenshaushalt erfolgen wird. Darüber hinaus erklärte die Verwaltung nochmals, dass sie die vereinbarte Miete für angemessen hält."*

Schlussbemerkungen:

*"Durch das RGPA werden bezüglich der ursprünglichen Beanstandung keine weiteren Forderungen erhoben. Es sind jedoch weiterhin alle Anstrengungen notwendig, um spätestens*

*im Anschluss an den abgelaufenen Mietvertrag eine effektive Nutzung des Grundstücks zu erreichen."*

### **Beanstandung B 26: Mietvertrag Neckermann Versand AG**

*"Bezüglich der Behandlung der "Zuschüsse" bzw. "Mietvorauszahlungen" wird auf die Schlussbemerkung zu Punkt 8.2.2 verwiesen. Die unter Ziffer 1 genannten Anlagen lagen dem Vertrag nicht bei, insofern bleiben die Prüfungsergebnisse unverändert, auch wenn mit dem 4. Nachtrag das gesamte Grundstück Mietgegenstand ist. Der Einwand bezüglich weiterer Mieterhöhungen wird zur Kenntnis genommen. Dennoch sind weitere Bemühungen zur Erreichung eines marktgerechten Mietzinses vorzunehmen. In ihrer Stellungnahme vom 21.09.2006 erklärte die Verwaltung hierzu u.a., dass die Verrechnung der Investitionszuschüsse künftig im Vermögenshaushalt erfolgen wird (Verweis auf B 25). Darüber hinaus erklärte die Verwaltung, dass die Anlagen weiterhin nicht auffindbar waren. Die Miete wurde vereinbarungsgemäß ab dem 01.01.2006 von 168.726,36 € um 16.535,18 € auf 185.261,54 jährlich erhöht."*

Schlussbemerkungen:

*"Durch das RGPA werden bezüglich der ursprünglichen Beanstandung keine weiteren Forderungen erhoben. Es sind jedoch weiterhin alle Anstrengungen notwendig, um eine effektive Nutzung des Grundstücks, ggf. auch mit einem Abriss des Gebäudes, zu erreichen. Auf die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht wird hingewiesen."*

### **VIII. Bewertung der Prüfergebnisse**

Die Ausführungen der überörtlichen Rechnungsprüfung in dem Bericht vom 03.01.2011 machen in ihrem zusammengefassten Prüfungsergebnis zu den Beanstandungen aus dem vorherigen Prüfbericht vom 02.05.2006 deutlich, dass die beanstandeten Mängel beseitigt worden sind. Dies ergibt auch die Gegenüberstellung der damaligen Beanstandungen mit den Schlussbemerkungen des aktuellen Prüfberichts.

Lediglich in zwei Punkten bleiben Bemerkungen zu den damaligen Beanstandungen bestehen, nämlich in den aktuellen Schlussbemerkungen zu B 15 und zu B 16. Die Bemerkungen sind von der überörtlichen Rechnungsprüfung nicht mit Ziffern versehen worden, was bedeutet, dass seitens der Stadtverwaltung keine Stellungnahmen gefordert sind, wenn der Inhalt der Bemerkungen anerkannt und bei der zukünftigen Arbeit beachtet wird (vergleiche Seite 6 des Prüfberichts vom 03.01.2011).

Die Bemerkung zu B 15 betraf einen Programmfehler in der Software, mit der die Stadtverwaltung ihren Haushalt verwaltet. Mit der Einführung der DOPPIK ist das Programm überarbeitet worden und hat eine geänderte Struktur erhalten. Damit hat sich der beanstandete Programmfehler erledigt. Die Bemerkung zu B 16 bezog sich auf einen mittlerweile vollständig abgewickelten Kraftfahrzeug-Leasingvertrag und hat sich mit der Beendigung der Vertragsbeziehung erledigt, weil es hierbei um die Modalitäten der Zahlungsabwicklung für diesen konkreten Vertrag ging.

Da sich die Vorgänge, die Gegenstand der vorstehend angesprochenen Bemerkungen sind, sachlich erledigt haben, sind seitens der Stadtverwaltung auch für diese beiden Sachverhalte keine weiteren Maßnahmen zu ergreifen.

## IX. Fazit

Aus der Gesamtschau der Situation ergeben sich abschließend folgende Feststellungen:

- Die Aufklärung der Vorgänge, die in dem Bericht der überörtlichen Rechnungsprüfung vom 02.05.2006 berechtigter Weise beanstandet worden sind, ist nunmehr, soweit dies irgend möglich war, erfolgt. Es sind insbesondere alle verfügbaren Unterlagen und Erkenntnisquellen ausgeschöpft worden. Zusätzliche Möglichkeiten, an relevante Informationen zu gelangen, sind nicht erkennbar. Damit ist die Sachverhaltsaufklärung durch die Verwaltung der Stadt Eberswalde abgeschlossen.
- Die sorgfältig vorgenommene rechtliche Prüfung und Bewertung des Sachverhalts hat ergeben, dass vermögensrechtliche Ansprüche zugunsten der Stadt Eberswalde, die mit Aussicht auf Erfolg vor Gericht realisiert werden können, nicht bestehen.
- Andererseits ist zu Tage getreten, dass möglicherweise der TWE Schadensersatzansprüche aus einer "Umleitung" von Teilen des Kaufpreises für die Unternehmensanteile an der SWE zustehen könnten. Insoweit ist eine weitergehende Prüfung erforderlich. Die Verwaltung hat die aus der Akteneinsicht erlangten Kenntnisse an die TWE weitergeleitet und die TWE damit in die Lage versetzt, eine eigenverantwortliche Bewertung der Erfolgsaussichten vorzunehmen. Die Stadt Eberswalde wird die TWE hierbei auch weiterhin in jeder erforderlichen Weise unterstützen.
- Die Verwaltung der Stadt Eberswalde hat bereits in den Jahren 2006 und 2007 mit großer Sorgfalt und nachhaltigem Engagement die Ursachen analysiert, die zu den Beanstandungen in dem Bericht der überörtlichen Rechnungsprüfung vom 02.05.2006 geführt haben. Sie hat hieraus die erforderlichen Schlussfolgerungen gezogen und diese auch konsequent durch eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen umgesetzt. Die Maßnahmen, welche die Verwaltung ergriffen hat, um die vorhandenen strukturellen, organisatorischen und personellen Defizite zu beseitigen, sind in diesem Bericht detailliert geschildert worden, so dass hierauf verwiesen werden kann.
- Die von der Verwaltung getroffenen Maßnahmen sind erfolgreich gewesen, was zum Beispiel in den Feststellungen der Folgeprüfung durch das Gemeinde- und Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Barnim zum Ausdruck kommt. Die erneute überörtliche Prüfung der Stadt Eberswalde im Jahr 2010 hat ausweislich des Prüfungsberichts des RGPA des Landkreises Barnim vom 03.01.2011 zum Ergebnis, dass die Haushaltswirtschaft der Stadt Eberswalde geordnet und grundsätzlich übersichtlich ist und den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Außerdem ist der Stadt Eberswalde bescheinigt worden, dass sie aus den Ergebnissen der vorherigen überörtlichen Rechnungsprüfung die richtigen Schlussfolgerungen gezogen hat und dass eine deutliche Verbesserung erreicht worden ist. Die in dem Bericht zur überörtlichen Prüfung vom 02.05.2006 vorgenommenen Beanstandungen sind vollständig ausgeräumt worden bzw. haben sich in zwei Fällen aus sachlichen Gründen erledigt, so dass hier keine Maßnahmen mehr erforderlich waren.
- Auch die jährlichen Prüfungsberichte des Rechnungsprüfungsamts der Stadt Eberswalde beweisen, dass die Stadtverwaltung kontinuierlich vorhandene Mängel abstellt und eventuellen neuen Mängeln vorbeugt.
- Nach menschlichem Ermessen ist aufgrund der Vielzahl von Verbesserungen und der neue eingeführten Sicherungen davon auszugehen, dass sich Rechtsverstöße in einer Art und einem Umfang, wie sie durch die überörtliche Rechnungsprüfung im Jahr 2006 aufgedeckt worden sind, nicht mehr ereignen werden.

Eberswalde, den 23.01.2012